



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
610/ Abteilung für Planung und Entwicklung .

Vorlagen-Nummer

405/12

1

Sitzungsvorlage

Datum: 06 .12.2012

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	öffentlich	13.12.2012	
2.				
3.				
4.				

**1. Änderung des Flächennutzungsplans - Deponie Warden -
hier: Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden
sowie Beschluss der öffentlichen Auslegung**

Beschlussentwurf:

- I. Die Stellungnahmen der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB werden nach Maßgabe der Verwaltungsvorlage abgewogen (Anlage 1).
- II. Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans - Deponie Warden – (Anlage 2) mit Begründung (Anlage 3) wird zum Zweck der öffentlichen Auslegung beschlossen.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft 		Unterschriften 	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt Abstimmungsergebnis <input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt Abstimmungsergebnis <input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt Abstimmungsergebnis <input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt Abstimmungsergebnis <input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Enthaltung

Sachverhalt:

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der 1. Änderung des Flächennutzungsplans - Deponie Warden – wurde in der Zeit vom 01.03.- 15.03.2010 durchgeführt. Es sind keine Stellungnahmen von Bürgern eingegangen. Die Unterrichtung der Behörden mit Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung war als erster Verfahrensschritt bereits im April 2009 erfolgt. Die Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden ist als Anlage 1, die Stellungnahmen der Behörden sind, soweit sie Bedenken und Anregungen oder Hinweise beinhalten, als Anlage 5 beigefügt.

Da die beabsichtigte Planung nicht mit den Freiraumdarstellungen des Regionalplans vereinbar ist, hat die Stadt Eschweiler mit Schreiben vom 10.06.2011 an die Bezirksregierung eine Änderung des Regionalplans angeregt. Das Aufstellungsverfahren zur 14. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen – Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich mit Zweckbindung Deponie Warden, Stadt Eschweiler – wird zurzeit von der Bezirksregierung durchgeführt. Der Beschluss der Regionalplanänderung ist für die Sitzung des Regionalrates am 14.12.2012 vorgesehen.

Da die städtische Bauleitplanung die Ziele der Raumordnung zu beachten hat, kann der Beschluss der FNP-Änderung der Stadt Eschweiler erst nach Rechtskraft der Regionalplanänderung erfolgen.

Die Verwaltung empfiehlt, die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans - Deponie Warden – zu beschließen.

Gutachten

Folgendes Gutachten liegt der Flächennutzungsplanänderung zugrunde und kann bei der Verwaltung eingesehen werden:

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans - Deponie Warden –, Raskin, Umweltplanung und –beratung GbR, Aachen, 2010

Haushaltsrechtliche Betrachtung

Das Bauleitplanverfahren ist haushaltsrechtlich nicht relevant.

Anlagen

1. Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden
2. Entwurf der Flächennutzungsplanänderung
3. Ausschnitt aus dem rechtswirksamen FNP
4. Begründung der Flächennutzungsplanänderung
5. Stellungnahmen der Behörden

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden

ANLAGE 1

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1	<p>Kreis Aachen (heute Städte- Region) 13.05.2009</p>	<p>A 70 - Umweltamt <u>Immissionsschutz</u> Eine Stellungnahme aus Sicht des Immissionsschutzes, soll bei der Bezirksregierung Köln als Genehmigungs- und Überwachungsbehörde der Deponie Warden eingeholt werden. <u>Landschaftsschutz</u> Gegen die Planung bestehen keine Bedenken. Die Stellungnahme des Landschaftsbeirates wird eingeholt. A 61 – Gebäudewirtschaft, Planung und Verkehr Aus straßenbaurechtlicher und verkehrsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Wird durch die Änderung der Nutzungen auf dem Deponiegelände ein Ausbau des Knotenpunktes an der K 10 notwendig, sind die Kosten durch den Grundstückseigentümer bzw. Betreiber der Deponie zu tragen. A 53 – Gesundheitsamt Für eine Stellungnahme werden Daten aus Immissionsprognosen bezüglich Schall- und Geruchsbelastungen sowie der Freisetzung von Luftschadstoffen benötigt.</p>	<p>Die Bezirksregierung Köln wurde am Verfahren beteiligt. Aussagen zum Immissionsschutz liegen allerdings nicht vor. Aufgrund der vorgesehenen Einhaltung der Abstände zur Wohnbebauung gemäß Abstandserlass NRW werden keine Konflikte gesehen.</p> <p>s. u.</p> <p>Nach Einschätzung der Stadt Eschweiler ist eine ausreichende Leistungsfähigkeit der vorhandenen Erschließung über K 10 und L 240 gegeben. Die Leistungsfähigkeit der Lichtsignalanlage am Knoten L 240/ K 10 ist im Rahmen eines Gutachtens zu prüfen.</p> <p>Entsprechende Daten liegen nicht vor. Aufgrund der vorgesehenen Einhaltung der Abstände zur Wohnbebauung gemäß Abstandserlass NRW werden allerdings keine Konflikte gesehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>03.09.2009</p> <p>A 70 - Umweltamt</p> <p><u>Landschaftsschutz</u></p> <p>Seitens des Landschaftsbeirates wird darum gebeten, dass keine baulichen Anlagen, die über die Auflistung der möglichen abfallwirtschaftlichen und energietechnischen Anlagen hinausgehen, genehmigt werden, vor allem mastenartige Anlagen, die eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes darstellen können.</p>	<p>Die planungsrechtliche Zulässigkeit möglicher abfallwirtschaftlicher und energietechnischer Anlagen ergibt sich im Wesentlichen aus der geplanten FNP-Darstellung als Fläche für die Abfallentsorgung sowie den notwendigen Abständen zur Wohnbebauung. Darüber hinaus dürfen bei der Genehmigung sonstiger Vorhaben im Außenbereich, wie dies hier der Fall ist, öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Eine Festlegung auf bestimmte konkrete Nutzungen ist im Rahmen der FNP-Darstellung nicht möglich.</p> <p>Eine Regelung zur maximalen Höhe baulicher Anlagen wird in die FNP-Änderung aufgenommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen bzw. berücksichtigt.</p>	
2	<p>Bezirksregierung Köln, Dez. - 52 20.05.2009</p>	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass die abfallrechtliche Genehmigung im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses Voraussetzung für zulassungspflichtige Nutzungen ist. Die Sicherstellung deponiespezifischer Belange hat Priorität.</p>	<p>Die Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses werden beachtet. Ein Änderungsbescheid zum Planfeststellungsbeschluss bezüglich der Oberflächenabdichtung und Rekultivierung unter Berücksichtigung der geplanten gewerblichen Nutzung vorbehaltenlich der planungsrechtlichen Zulässigkeit (FNP) wurde seitens der Bezirksregierung am 09.11.2011 erteilt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
3	<p>Bezirksregierung Arnsberg/ Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW 04.05.2009</p>	<p>Das Plangebiet befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Flüssiger Rat“, sowie über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Königsgrube braune Erweiterung“. Eigentümer sind die EBV GmbH und die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH vertreten durch die RWE Power AG. Eine Beteiligung der EBV GmbH und der RWE Power AG wird empfohlen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet im Bereich von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohle Tagebaus bedingten Grundwasserabsenkungen liegt sowie im Bereich tektonischer Störungen. Nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ist ein Wiederanstieg des Grundwassers zu erwarten.</p>	<p>Ein Hinweis erfolgt in der Begründung (Teil B). EBV GmbH und RWE Power AG wurden am Planverfahren beteiligt.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis erfolgt in der Begründung (Teil B).</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
4	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalnie- derlassung Villie-Eifel 30.04.2009	Es bestehen keine Bedenken unter der Voraussetzung, dass sich durch die Planänderung für die L 240 keine nachteiligen verkehrlichen Auswirkungen ergeben.	s. zu 1	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
5	Kreis Düren 18.05.2009	Amt für Wasser, Abfall und Umwelt <u>Wasserwirtschaft</u> Es wird davon ausgegangen, dass durch die geplante gewerbliche Nutzung keine Verschärfung der Abflusssituation im Merzbach-Einzugsgebiet erfolgt, andernfalls sind entsprechende Rückhaltungen vorzusehen.	Die Grundstücksentwässerung wird im Rahmen der Anlagengenehmigung abschließend geklärt. Ein Hinweis erfolgt in der Begründung.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
6	EBV GmbH 04.05.2009	Der Geltungsbereich der FNP-Änderung liegt innerhalb der EBV-Berechtsame Steinkohle. Eine Kennzeichnung nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 BauGB ist nicht erforderlich.	Auf eine Kennzeichnung wird verzichtet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7	RWE Power AG 13.5.2009	Auf die Schreiben vom 31.08.2001 und 28.09.2004 zur Neuaufstellung des FNP wird verwiesen. Die bewegungsaktiven tektonischen Störungen, Ausgebiete und Flächen mit Aufschüttböden sollen gem. § 5 (3) Nr. 1 BauGB gekennzeichnet werden. Die Tagebauränder sind zur Vermeidung von Gebäudeschäden in der Gründungsebene von jeglicher Neubebauung freizuhalten.	Auf eine Kennzeichnung der Flächen im FNP wurde zugunsten der Lesbarkeit der Planzeichnung verzichtet. Wie von RWE Power alternativ vorgeschlagen, wurde dem FNP eine entsprechende Kartendarstellung (Anhang 6 der Begründung) beifügt. Eine Erläuterung erfolgt in der Begründung (Teil B).	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

STADT ESCHWEILER

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

1. ÄNDERUNG - Deponie Warden - M.1:10000

Legende

7. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen



Zweckbestimmung:



Gas



Abfall

8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen



unterirdische Leitungen-vorhanden

9. Grünflächen



Grünflächen

15. Sonstige Planzeichen



Grenze des Änderungsbereiches



Eschweiler Stadtgrenze

Die Aufstellung dieser Planänderung ist gemäß § 2(1) des Baugesetzbuches vom Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss am 02.04.2009 beschlossen worden.

Der Beschluss wurde ortsüblich am 08.04.2009 bekannt gemacht.

Eschweiler, den

.....
Bürgermeister

.....
Ratsmitglied

.....
Technischer Beigeordneter

Dieser Plan hat gemäß § 3(2) des Baugesetzbuches, entsprechend dem Beschluss des Planungs- u. Umwelt-ausschusses vom 28.01.2010 in der Zeit vom 01.03.2010 bis 15.03.2010 öffentlich ausgelegen.

Eschweiler, den

.....
Technischer Beigeordneter

Die abschließende Beschlussfassung zu diesem Plan erfolgte in der Sitzung des Rates am 20

Eschweiler, den 20

.....
Bürgermeister

.....
Ratsmitglied

.....
Technischer Beigeordneter

Dieser Plan ist gemäß § 6(1) des Baugesetzbuches mit Verfügung vom 20 genehmigt worden.

Az.....

Köln, den 20

Die Bezirksregierung Köln
Im Auftrag

Die Bekanntmachung der Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln ist gemäß §6(5) des Baugesetzbuches am 20 erfolgt.

Eschweiler, den 20

.....
Technischer Beigeordneter

Entwurf und Anfertigung :
Der Bürgermeister
61/Planungs- u. Vermessungsamt

STADT ESCHWEILER

**1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS
-DEPONIE WARDEN-**

BEGRÜNDUNG

(TEILE A UND B)

INHALT DER BEGRÜNDUNG

TEIL A: STÄDTEBAULICHE BEGRÜNDUNG

1. VORGABEN ZUR PLANUNG

- 1.1 Geltungsbereich
- 1.2 Bisherige Entwicklung
- 1.3 Ziele der Raumordnung/ Regionalplan
- 1.4 Flächennutzungsplan (FNP)

2. ZIEL UND ZWECK DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

3. PLANINHALT

- 3.1 Fläche für die Abfallentsorgung
- 3.2 Grünfläche

4. ERSCHLIESSUNG

- 4.1 Verkehrsanbindung
- 4.2 Ver- und Entsorgung/ Niederschlagswasserbeseitigung

5. UMWELTBELANGE

- 5.1 Umweltprüfung
- 5.2 Eingriff in Natur und Landschaft
- 5.3 Altlasten
- 5.4 Immissionsschutz

1. VORGABEN ZUR PLANUNG

1.1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung betrifft insgesamt den Bereich der abfallrechtlich planfestgestellten Zentraldeponie Alsdorf-Warden.

1.2 Bisherige Entwicklung

Die Zentraldeponie Alsdorf-Warden wurde 1983 durch den Kreis Aachen als Hausmülldeponie in Betrieb genommen. Die Abfallwirtschaft Kreis und Stadt Aachen GmbH (AWA GmbH), heutige AWA Entsorgung GmbH, übernahm 1994 die Deponie. Ab 1997 wurden nur noch mineralische Abfälle abgelagert. Zum 31.05.2005 wurde die Deponie für die Abfallablagerung geschlossen. In der sich anschließenden Stilllegungsphase werden die Baumaßnahmen durchgeführt, die für die Rekultivierung der Deponie erforderlich sind. Die weitere Ablagerung von Materialien (als Ersatzbaustoffe geeignete Abfälle, vorrangig aufbereitete Rostasche aus der Müllverbrennungsanlage Weisweiler) dient dem Aufbau der Profilierungsschicht für die zukünftige Oberflächenabdichtung und Rekultivierung.

Bereits in der Plangenehmigung von 1976 wurden Festlegungen für den Abschluss der Deponie und die Rekultivierung getroffen. Eine Rekultivierungsplanung wurde 1986 erstmals im Auftrag des damaligen Deponiebetreibers erstellt und der zuständigen Behörde zur Genehmigung vorgelegt. Eine rechtsverbindliche Rekultivierungsplanung lag jedoch auch aufgrund mehrfach geänderter (abfallrechtlicher und technischer) Rahmenbedingungen bisher nicht vor. Die von der AWA Entsorgung GmbH bei der Bezirksregierung Köln erneut beantragte Genehmigung zur Oberflächenabdichtung und Rekultivierung der Deponie Alsdorf-Warden gemäß § 31 KrW-/ AbfG auf der Grundlage der aktuellen Planungsziele setzt die planungsrechtliche Sicherung der geplanten Nutzung im Rahmen der Bauleitplanung der Stadt Eschweiler voraus. Der Änderungsbescheid zum Planfeststellungsbeschluss bezüglich der Oberflächenabdichtung und Rekultivierung unter Berücksichtigung der geplanten gewerblichen Nutzung wurde vorbehaltlich der planungsrechtlichen Zulässigkeit (FNP) seitens der Bezirksregierung am 09.11.2011 erteilt.

1.3 Ziele der Raumordnung/ Regionalplan

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, ist die Deponie Warden als Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzungen (Abfalldeponie) und Waldbereich überlagert mit den Freiraumfunktionen Regionaler Grünzug und Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung dargestellt.

Die Planungsabsicht einer weiteren abfallwirtschaftlichen Nutzung ist mit den Freiraumdarstellungen des Regionalplans nicht vereinbar. Eine Änderung des Regionalplans mit der Darstellung eines Teilbereichs der Deponie als zweckgebundener „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) ist daher notwendig. Die erforderliche Regionalplanänderung wurde seitens der Stadt Eschweiler bei der Bezirksregierung angeregt. Das Aufstellungsverfahren zur 14. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen – Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich mit Zweckbindung Deponie Warden, Stadt Eschweiler – wird zurzeit von der Bezirksregierung durchgeführt.

1.4 Flächennutzungsplan (FNP)

Im rechtswirksamen FNP ist die Deponie in Abstimmung mit den zuständigen Behörden entsprechend dem Rekultivierungsziel mit der Nachfolgenutzung Grünfläche dargestellt. Für den südlichen Bereich werden als Zwischennutzung während der Stilllegungs- und Rekultivierungsphase die Nebenanlagen für die Abfallentsorgung (Kleinanliefererbereich, Müllzerkleinerungs- und Sortieranlage, Schadstoffsammelstation und Kompostplatz) aufgeführt. Die Zwischennutzung soll jeweils befristet sein auf den

Zeitpunkt, an dem die Anlagen bedingt durch die fortschreitende Rekultivierung der Fläche weichen müssen.

2. ZIEL UND ZWECK DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Planungsziel ist der Ausbau des Entsorgungs- und Logistik-Centers (ELC) am Standort der Zentraldeponie Alsdorf-Warden mit der Errichtung weiterer abfallwirtschaftlicher Anlagen sowie energietechnischer Anlagen für den Eigenbedarf.

Die Deponie Warden mit den bisher dort betriebenen Anlagen ist bereits heute ein wichtiger Standort der Entsorgungsinfrastruktur sowohl für Eschweiler als auch für die Region. Eine Verlagerung der dort betriebenen Nutzungen wäre mit einem hohen Kostenaufwand verbunden. Zudem bietet sich eine Kombination mit den im Rahmen der Stilllegung und Nachsorge der Deponie ohnehin erforderlichen technischen Anlagen an. Eine Bündelung der Stoffströme aus der Region (u. a. RegioEntsorgung) in Verbindung mit der existierenden Infrastruktur, der hervorragenden Verkehrsanbindung und der räumlichen Nähe zur MVA Weisweiler führt zu erheblichen ökologischen und ökonomischen Vorteilen gegenüber möglichen Standortalternativen.

Die Deponie Warden hat insgesamt eine Größe von 43 ha. Die Ablagerungsfläche beträgt 33 ha. Davon sollen ca. 26 ha rekultiviert und der ursprünglichen Freiraumnutzung als Grünfläche wieder zugeführt werden. Für abfallwirtschaftliche und energietechnische Anlagen ist eine Fläche von insgesamt ca. 10 ha vorgesehen. Hierin einbezogen ist ein Teil der Deponiescheibe 1 (ca. 7 ha) sowie der bestehende Eingangsbereich mit Zufahrt, Waage, Sickerwasserreinigungsanlage und Blockheizkraftwerk (ca. 3 ha). Bei den von der Gesamtfläche verbleibenden ca. 7 ha handelt es sich um vorhandene Grünflächen einschließlich der Randwälle rund um die Deponie.

Die Schaffung eines neuen eigenständigen Gewerbegebietes ist nicht beabsichtigt.

3. PLANINHALT

3.1 Fläche für die Abfallentsorgung

Zur planungsrechtlichen Sicherung der beabsichtigten Nutzung wird eine Fläche für die Abfallentsorgung dargestellt. Dies ermöglicht Nutzungen der Abfallverwertung und Abfallbeseitigung. Auch Anlagen zur Energieversorgung des ELC sollen zulässig sein.

Im Zuge des Ausbaus des ELC Warden sollen die im Eingangsbereich der Deponie vorhandenen Nutzungen zur Optimierung des Betriebsablaufs neu geordnet und z. T. erweitert werden. Weitere abfallwirtschaftliche Anlagen sollen am Standort konzentriert und um Anlagen zur Energiegewinnung für den Eigenbedarf, bei Überkapazitäten ggf. auch für die Einspeisung ins Netz, ergänzt werden.

Bei den vorhandenen und geplanten Nutzungen handelt es sich um Anlagen zur Abfallbehandlung, Abfallsortierung, Abfalllagerung und zum Abfallumschlag, die je nach Menge und Kapazität unterschiedliche Mindestabstände zur nächstgelegenen Wohnbebauung erfordern. Die vorhandenen Wohngebiete und im FNP dargestellten Bauflächen werden bei der Anordnung der Anlagen auf dem Gelände berücksichtigt.

Insgesamt sind am Standort des ELC Warden im Wesentlichen folgende abfallwirtschaftliche sowie energietechnische Anlagen geplant:

- Standort RegioEntsorgung mit den Nutzungen
 - o Betriebshof (Werkstatt, Schwarz-/ Weissbereich, Sozialräume, Verwaltung)
 - o Stellplätze für die Müllsammelfahrzeuge und Einsatzfahrzeuge etc.
 - o Tankstelle für die Müllsammelfahrzeuge und Einsatzfahrzeuge etc.
 - o Abfalltonnenlager
 - o Parkplätze für Mitarbeiter und Besucher
- Kleinanlieferer-/ Wertstoffbereich (Bauschutt, Baustellenabfälle, Sperrmüll, Grünschnitt, Papier/ Kartonagen, Holz, Schrott, E-Schrott, Glasabfälle etc.)
- Schadstoffsammelstelle mit Zwischenlager
- Containerstellfläche
- Elektroschrott-Annahmestelle, E-Schrottgruppe 1 - 5 (Elektrokleingeräte, Leuchtmittel etc.)
- Abfallaufbereitungsanlagen einschl. Shredder (Holzabfälle, Sperrmüll, Metall, Mineralstoffe, Kunststoffe etc.), Grünschnittaufbereitung (Grünschnitt-Kompostierung)
- Anlagen zum Umladen von Abfällen (Glas, Papier, Sperrmüll, Holzabfälle, Bauschutt, Baustellenabfälle, Asbest- und Mineralfaserabfälle, Grünabfälle, Bioabfälle etc.)
- Anlagen zur Zwischenlagerung von Abfällen (Mineralstoffe, Papier, Holz, Sperrmüllabfälle etc.)
- Anlagen zur Energiegewinnung
 - o Fotovoltaik
 - o Solarfeld
 - o Biovergärung

Um weitere Belastungen des Landschaftsbildes im Umfeld der Deponie zu vermeiden, wird die Höhe baulicher Anlagen auf die vorhandene Höhe des AWA- Betriebsgebäudes begrenzt.

3.2 Grünfläche

Im Übergang zur freien Landschaft und zur Abschirmung gegenüber der Ortslage Kinzweiler wird die Fläche für die Abfallentsorgung durch Grünbereiche eingefasst. Der gesamte nördliche Teil der Deponie bleibt als Grünfläche weiterhin ausschließlich der Rekultivierung vorbehalten. Die vorhandenen Sichtschutzwälle bleiben erhalten.

4. ERSCHLIESSUNG

4.1 Verkehrsanbindung

Der Standort wird unmittelbar durch die Kreisstraße K 10 über die vorhandene Zufahrt der Deponie erschlossen und ist optimal an das übergeordnete Verkehrsnetz (BAB A 44/ BAB A 4) angebunden. Die Leistungsfähigkeit des Knotens L 240/ K 10 im Zusammenhang mit der geplanten Nutzung ist ggf. nachzuweisen.

4.2 Ver- und Entsorgung/ Niederschlagswasserbeseitigung

Die Energieversorgung des ELC (Strom / Wärme) erfolgt zurzeit durch Nutzung des vorhandenen Deponiegases. Mit Abnahme der Deponiegasmenge sollen in zunehmend größerem Umfang alternative Möglichkeiten der Energiegewinnung am Standort (s. o.) genutzt werden.

Schmutzwasser und verschmutztes Niederschlagswasser werden über eine Druckleitung der vorhandenen Mischwasserkanalisation in Kinzweiler zugeführt. Das unbelas-

tete Niederschlagswasser wird über offene Gräben direkt in den Merzbach eingeleitet. Sowohl für das Schmutzwasser als auch für das Niederschlagswasser sind zur Begrenzung der Einleitmenge Rückhaltungen auf dem Grundstück der Deponie erforderlich.

5. UMWELTBELANGE

5.1 Umweltprüfung

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wurde eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht sowie ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt.

5.2 Eingriff in Natur und Landschaft

Der durch die Flächennutzungsplanänderung vorbereitete und nicht durch eine höherwertige Rekultivierung der übrigen Bereiche der Deponie kompensierte Eingriff in Natur und Landschaft wurde im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag mit 259.883 ökologischen Wertpunkten ermittelt. Dieses Defizit soll eingriffsnah durch eine umfangreiche Aufwertung der Gesamtfläche des benachbarten bisherigen Lössdepots durch die Entwicklung von Gehölzbiotopen ausgeglichen werden. Die Maßnahme trägt gleichzeitig zur Umsetzung des im Regionalplan dargestellten regionalen Grünzuges bei.

5.3 Altlasten

Als Deponiestandort ist die Fläche im Altlastenkataster der Städteregion Aachen aufgeführt. Die Bodenverhältnisse (Ablagerungen) sind im Hinblick auf die Standsicherheit des Baugrundes zu berücksichtigen.

5.4 Immissionsschutz

Bei der geplanten Nutzung handelt es sich z. T. um genehmigungsbedürftige Anlagen gem. § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), die in der Regel einen Abstand von 300 m bzw. 500 m zum nächstgelegenen Wohngebiet erfordern. Innerhalb dieses Abstandes in einer Entfernung von ca. 70 m befinden sich die Betriebswohnungen des benachbarten ALDI-Logistikzentrums. Zu der vorhandenen Wohnbebauung in Kinzweiler hält die geplante Fläche für die Abfallentsorgung einen Mindestabstand von 375 m, zu der im FNP dargestellten noch zu entwickelnden Wohnbaufläche einen Mindestabstand von 200 m ein. Dies ist bei der Anordnung der abfallwirtschaftlichen und energietechnischen Anlagen auf dem Gelände zu beachten.

Bei der Betrachtung der Immissionssituation ist die Vorbelastung durch das südlich angrenzende Gewerbegebiet und den Verkehrslärm von L 240 und K 10 zu berücksichtigen. Im Genehmigungsverfahren wird ggf. ein gutachtlicher Nachweis erforderlich.

Eschweiler, den 06.12.2012


Blasberg

INHALT DER BEGRÜNDUNG

TEIL B: UMWELTBERICHT

1. EINLEITUNG

- 1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Änderung des Flächennutzungsplans**
- 1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und die Art der Berücksichtigung der Ziele**

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERMITTELTEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

2.1 Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustands

- 2.1.1 Kurzcharakterisierung des Untersuchungsraumes
- 2.1.2 Vorbelastung der einzelnen Schutzgüter
- 2.1.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- 2.1.4 Schutzgut Boden
- 2.1.5 Schutzgut Wasser
- 2.1.6 Schutzgut Luft und Klima
- 2.1.7 Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild
- 2.1.8 Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung insgesamt
- 2.1.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

2.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

2.3 Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung einschließlich Wechselwirkungen

- 2.3.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- 2.3.2 Schutzgut Boden
- 2.3.3 Schutzgut Wasser
- 2.3.4 Schutzgut Luft und Klima
- 2.3.5 Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild
- 2.3.6 Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung insgesamt
- 2.3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
- 2.3.8 Wechselbeziehungen und kumulative Wirkungen

2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

2.5 Erneuerbare Energien

2.6 Planungsalternativen

3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN UND ZUSAMMENFASSUNG

- 3.1 Verwendete Verfahren und Probleme bei der Erstellung der Angaben**
- 3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Planung**
- 3.3 Zusammenfassung**

1. EINLEITUNG

Im Rahmen des Verfahrens zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans -Deponie Warden- wurde zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Darin werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Umweltprüfung beschränkt sich dabei auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand, allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie Inhalt und Detaillierungsgrad der Flächennutzungsplanänderung angemessen-erweise verlangt werden kann. Die Ergebnisse der für die Änderung des Flächennutzungsplans vorliegenden umweltrelevanten Unterlagen wurden hierbei berücksichtigt. Die Beschreibung und Bewertung der geprüften Umweltbelange erfolgt in dem vorliegenden Umweltbericht.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Änderung des Flächennutzungsplans

Durch die 1. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich der Deponie Warden sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Ausbau des Entsorgungs- und Logistik-Centers (ELC) sowie die Errichtung weiterer Anlagen im Bereich Abfallwirtschaft und Energietechnik im südlichen Teil der Deponie geschaffen werden. Insgesamt sind am Standort des ELC Warden im Wesentlichen die in der Begründung Teil A aufgeführten abfallwirtschaftlichen sowie energietechnischen Anlagen geplant.

Ziel der 1. Änderung des Flächennutzungsplans ist eine Aufwertung des bereits heute schon für Eschweiler und die Region wichtigen Entsorgungsstandortes Deponie Warden. Die geplanten Anlagen zur Energiegewinnung sollen hauptsächlich der Selbstversorgung dienen, gegebenenfalls aber auch der Einspeisung ins Netz.

Die Deponie ist im rechtswirksamen FNP in Abstimmung mit den zuständigen Behörden entsprechend dem Rekultivierungsziel mit der Nachfolgenutzung Grünfläche dargestellt. Für den südlichen Bereich werden als Zwischennutzung während der Stilllegungs- und Rekultivierungsphase die Nebenanlagen für die Abfallentsorgung (Kleinanliefererbereich, Müllzerkleinerungs- und Sortieranlage, Schadstoffsammelstation und Kompostplatz) aufgeführt. Die Zwischennutzung soll jeweils befristet sein auf den Zeitpunkt, an dem die Anlagen bedingt durch die fortschreitende Rekultivierung der Fläche weichen müssen.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst die gesamte Deponie mit einer Fläche von ca. 43 ha. Die Ablagerungsfläche beträgt 33 ha. Davon sollen ca. 26 ha als Grünfläche rekultiviert und der ursprünglich vorgesehenen Freiraumnutzung zugeführt werden. Für abfallwirtschaftliche und energietechnische Anlagen ist im Süden des Deponiestandortes eine Fläche von insgesamt 10 ha vorgesehen. Hierin einbezogen ist ein Teil der Deponiescheibe 1 (ca. 7 ha) sowie der bestehende Eingangsbereich mit Zufahrt, Waage, Sickerwasserreinigungsanlage und Blockheizkraftwerk. Bei den verbleibenden ca. 7 ha handelt es sich um vorhandene Grünflächen einschließlich der Randwälle rund um die Deponie.

1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und die Art der Berücksichtigung der Ziele

1.2.1 Regionalplan

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen ist das Plangebiet als Waldbereich für die zweckgebundene Nutzung Abfalldeponie überlagert mit den Freiraumfunktionen Regionaler Grünzug und Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung dargestellt (nach erfolgter Rekultivierung).

Die Planungsabsicht einer weiteren abfallwirtschaftlichen Nutzung ist mit den Freiraumdarstellungen des Regionalplans nicht vereinbar. Eine Änderung des Regionalplans mit der Darstellung eines Teilbereichs der Deponie als zweckgebundener „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) mit Zweckbindung (Abfall- und Ressourcenwirtschaft) ist daher notwendig. Der angeregte GIB mit Zweckbindung ist nicht als allgemein verfügbare GIB-Flächenreserve vorgesehen. Da die Freiraumfunktion des Regionalen Grünzuges durch die Planung beeinträchtigt wird, ist ein entsprechender funktionaler Ausgleich notwendig. Eine den örtlichen Gegebenheiten angepasste Modifizierung der Lage des Grünzuges wird daher vorgeschlagen. Der Betrieb der Abfalldeponie einschließlich Stilllegungs- und Nachsorgephase bleibt von der GIB-Darstellung unberührt. Die von der Stadt Eschweiler angeregte 14. Regionalplanänderung wird zurzeit durchgeführt. Der Beschluss der Regionalplanänderung ist für den 14.12.2012 vorgesehen.

1.2.2 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Eschweiler stellt das Plangebiet als Grünfläche dar. Für den südlichen Bereich werden als Zwischennutzung während der Stilllegungs- und Rekultivierungsphase Nebenanlagen für die Abfallentsorgung aufgeführt.

1.2.3 Landschaftsplan

Für das Plangebiet besteht zurzeit noch kein rechtskräftiger Landschaftsplan. Das Verfahren zur Aufstellung des Landschaftsplanes VII -Eschweiler/Alsdorf-, in dessen Geltungsbereich die Deponie liegt, wird derzeit durchgeführt (Aufstellungsbeschluss 16.12.2010, öffentliche Auslegung des Entwurfes 30.05. - 29.06.2012, vorgesehene Beschlussfassung 13.12.2012). Die im Planentwurf vorgesehenen Entwicklungsziele und Festsetzungen im Umfeld der Deponie werden berücksichtigt.

Der Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes I -Herzogenrath/Würselen- grenzt unmittelbar westlich an die Deponie.

Entwicklungsziele für die Landschaft

Der Entwurf des Landschaftsplanes VII -Eschweiler/Alsdorf- sieht für den gesamten Depo-niestandort die Darstellung des Entwicklungszieles 3 „Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft“ vor. Zur Erreichung dieses Entwicklungsziels werden folgende Maßnahmen angeführt:

- Umsetzung vorhandener Rekultivierungspläne nach Beendigung der Nutzung;
- Umsetzung von Maßnahmen aus dem LPB zur Planfeststellung der KW II-Deponie;
- Erstellung von geeigneten Renaturierungsplänen im Sinne einer ökologisch sinnvollen Landschaftsnutzung, Renaturierung von Bachläufen in grabenartig ausgebauten Abschnitten;
- extensive Bewirtschaftung;
- Sukzessionsflächen.

Festsetzungen

Für die Flächen des Plangebietes selbst sind keine besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft gemäß §§ 23 bis 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festgesetzt.

Geschützte Teile von Natur und Landschaft im Umfeld des Plangebietes:

- Naturschutzgebiete (NSG) gemäß § 23 BNatSchG
Unmittelbar südlich der Deponie, nur durch die K 10 getrennt, befindet sich das Naturschutzgebiet „Ehemalige Kieswäsche Kinzweiler“, dessen Flächen teilweise gemäß § 30 BNatSchG

geschützte Biotop darstellen und zusätzlich im Biotopkataster des LANUV als „Vorrangflächen sehr hoher ökologischer Bedeutung“ verzeichnet sind. Die Schutzausweisung erfolgte mit VO der BR vom 05.05.2008 gemäß § 20 Satz 1 LG zur Erhaltung von artenreichen Feuchtbereichen, vielfältigen Vegetationsstrukturen und seltenen, naturraumtypischen Tier- und Pflanzenarten, sowie aufgrund der wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Bedeutung der ehemaligen Kieswäsche. Eine entsprechende Festsetzung als Naturschutzgebiet sieht auch der Entwurf des Landschaftsplanes VII -Eschweiler/Alsdorf- vor.

- Landschaftsschutzgebiete (LSG) gemäß § 26 BNatSchG

Der Landschaftsplan I -Herzogenrath/Würselen- setzt unmittelbar in der westlichen bis nordwestlichen Ortsrandlage von Eschweiler-Kinzweiler sowie in der südlichen bis südwestlichen Ortsrandlage von Alsdorf-Warden folgende Landschaftsschutzgebiete fest:

- 2.2-11 -LSG Merzbach zwischen St. Jöris und Kinzweiler-; Abstand zum Änderungsbereich ca. 450 m
- 2.2-12 -LSG Grünland und Gehölzbestand der Ortslage Warden-; grenzt unmittelbar an den nördlichen Bereich der Deponie; Abstand zum Änderungsbereich ca. 700 m
- 2.2-13 -LSG Kinzweiler-Hehlrath- ; Abstand zum Änderungsbereich ca. 850 m

Der Entwurf des Landschaftsplanes VII -Eschweiler/Alsdorf- sieht darüber hinaus die Festsetzung folgender Landschaftsschutzgebiete im Umkreis der Deponie vor:

- 2.2-4 -LSG Warden/Kinzweiler-; das LSG erstreckt sich als Grünverbindung nordöstlich der Deponie bis zum Blaustein-See sowie südlich der Kieswäsche Kinzweiler

- Naturdenkmale (ND) gemäß § 28 BNatSchG

In der Umgebung des Plangebietes sind keine Naturdenkmale festgesetzt.

- Geschützte Landschaftsbestandteile (GLB) gemäß § 29 BNatSchG

Im Landschaftsplan I -Herzogenrath/Würselen- sind folgende Gebiete und Baumreihen im Umfeld der Deponie als Geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt:

- 2.4-88 LB -Obstwiese mit Heckenstruktur im Talraum des Merzbaches westlich von Kinzweiler-; Abstand zum Änderungsbereich ca. 1.000 m
- 2.4-89 LB -Gehölzbestand beidseitig der K 10 zwischen Kinzweiler und Alsdorf-Begau; Abstand zum Änderungsbereich ca. 150 m
- 2.4-90 LB -Obstwiese mit Heckenstrukturen am nördlichen Ortsrand von Alsdorf-Warden-; Abstand zur Deponie ca. 250 m, zum Änderungsbereich ca. 900 m
- 2.4-92 LB -Obstwiesen mit Heckenstrukturen am östlichen Ortsrand von Kinzweiler-; Abstand ca. 700
- 2.4-93 LB -Parkanlage und westlich angrenzende Obstwiesen mit Heckenstrukturen Haus Kambach-; Abstand mehr als 1.000 m

Der Entwurf des Landschaftsplanes VII -Eschweiler/Alsdorf- sieht darüber hinaus die Festsetzung folgender geschützter Landschaftsbestandteile im Umkreis der Deponie vor:

- 2.4-4 LB -Regenrückhaltebecken mit angeschlossenem Graben umgeben von Gehölzen am Ostrand von Warden-; Abstand zur Deponie ca. 100 m, zum Änderungsbereich ca. 800 m
- 2.4-5 LB -Hecke mit Überhältern entlang Feldwegen östlich von Warden-; Abstand zur Deponie ca. 350 m, zum Änderungsbereich ca. 900 m
- 2.4-6 LB -HRB umgeben von Grünanlagen und Hecken am Ostrand von Warden-; grenzt unmittelbar nördlich an Deponie; Abstand zum Änderungsbereich ca. 750 m
- 2.4-7 LB -Hecke mit Graben entlang L 240 und Feldwegen südöstlich von Warden-; Abstand zur Deponie und zum Änderungsbereich ca. 50 m
- 2.4-19 LB -Ausgleichsfläche zwischen der ehemaligen Kieswäsche und der L 240 östlich von Kinzweiler-; Abstand zur Deponie und zum Änderungsbereich ca. 50 m
- 2.4-20 LB -Hecke zwischen Mülldeponie und L 240 südöstlich von Warden-; grenzt unmittelbar östlich an Deponie und Änderungsbereich an; erweitert auf Flächen im

südöstlichen, südlichen und westlichen Randbereich der Deponie (z. T. innerhalb des Plangebietes)

1.2.4 Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatschG

Südlich des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 300 m befinden sich Flächen, die gemäß § 30 BNatschG geschützte Biotope darstellen. Sie sind Bestandteil des festgesetzten Naturschutzgebietes „Ehemalige Kieswäsche Kinzweiler“ (s.o.).

1.2.5 NATURA 2000

Sowohl innerhalb des Plangebietes als auch in einem Umkreis von 2 km sind keine FFH (Fauna-Flora-Habitat)- oder Vogelschutzgebiete gemäß den EU-Richtlinien 79/409/EWG gemeldet. Die nächstgelegenen FFH-Gebiete befinden sich mit einer Entfernung von ca. 8 km südlich der Deponie in Stolberg Münsterbusch (Münsterbächtal) bzw. in einer Entfernung von ca. 9 km westlich der Deponie bei Herzogenrath (Wurmtal).

1.2.6 Biotopkataster LANUV

Teilflächen des Naturschutzgebietes „Ehemalige Kieswäsche Kinzweiler“, sind im Biotopkataster des LANUV als „Vorrangflächen sehr hoher ökologischer Bedeutung“ verzeichnet. Der westlich am Plangebiet vorbei fließende Merzbach ist im Biotopkataster als „Fläche mit Entwicklungspotenzial“ beschrieben.

1.2.7 Eingriffsregelung

Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 18 BNatSchG zu erwarten, so ist über die Vermeidung und den Ausgleich nach § 1a Abs. 3 BauGB zu entscheiden. Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Mit dem Erhalt vorhandener Vegetationsstrukturen werden vermeidbare Beeinträchtigungen unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen werden durch geeignete Maßnahmen nach Maßgabe des vorliegenden Landschaftspflegerischen Fachbeitrages kompensiert.

1.2.8 Bodenschutz

Die Bodenschutzklausel § 1a Abs. 2 BauGB fordert u. a. einen sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, sowie eine Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß. Leitziel des Bodenschutzes ist es, die Funktionsfähigkeit der natürlichen Abläufe und Wirkungszusammenhänge in ihrer ungestörten, naturraumspezifischen, biotischen und abiotischen Vielfalt zu erhalten.

1.2.9 Niederschlagswasserbeseitigung

Gemäß § 51a Landeswassergesetz NRW wird für Grundstücke, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut werden, gefordert, dass das anfallende Niederschlagswasser vor Ort versickert, verrieselt oder einem ortsnahen Oberflächengewässer zugeführt wird.

1.2.10 Lärmschutz

Zu den Aufgaben der Bauleitplanung gehört die am Grundgedanken des vorbeugenden Immissionsschutzes (§1 BauGB) orientierte Ordnung der baulichen Nutzungen. Diese soll so erfolgen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete soweit wie möglich vermieden werden (§ 50 Bundes-

immissionsschutzgesetz). Die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ enthält als Zielvorstellung schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung.

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERMITTELTEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt auf Grundlage der Auswertung der schutzgutbezogenen Daten aus vorliegenden Gutachten und Grundlagenkarten.

2.1 Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes

2.1.1 Kurzcharakterisierung des Untersuchungsraumes

Naturräumlich zählt das Plangebiet zur relativ ebenen Aldenhovener Lössplatte, einem Ausläufer der Jülicher Börde. Gekennzeichnet ist dieses Gebiet durch meist ebenes Gelände mit nur sanften Hügeln. Hauptsächlich wird die relativ dicht besiedelte Landschaft landwirtschaftlich genutzt, vor allem die wieder aufgefüllten Flächen des ehemaligen Braunkohle-Tagebaubetriebes im Osten der Deponie. Der westlich und nordwestlich an die Deponie angrenzende Landschaftsraum wurde nicht durch den Tagebau verändert und weist daher noch die ursprüngliche Topographie und Landschaftsgestaltung auf. Eine intensive landwirtschaftliche Nutzung wird auch hier betrieben. Aufgrund ihrer vergangenen Nutzung als Tagebaugebiet und ihrer heutigen intensiven ackerbaulichen Nutzung ist die Landschaft weitestgehend ausgeräumt bzw. entspricht im westlichen Bereich der Charakteristik der Bördenlandschaft. Zusammenhängende Wälder gibt es nicht. Vereinzelt sind größere Gehölzstrukturen vorhanden, wie etwa im Naturschutzgebiet „Ehemalige Kieswäsche Kinzweiler“ im Süden der Deponie. Die nordwestlich der Deponie gelegene Ortschaft Warden ist noch von einem intakten Grüngürtel aus Grünland mit alten Baum- und Heckenstrukturen umgeben, ebenso wie der östliche Siedlungsrand von Kinzweiler. Einzelne Elemente wie der im ehemaligen Tagebau entstandene „Blausteinsee“, der in einiger Entfernung östlich des Plangebietes liegt, prägen das weitläufige Landschaftsbild.

Topografisch liegt das Umfeld der Deponie etwa bei einer Höhe von 150 bis 155 m über NN. Die Deponie selbst wird sich nach Abschluss der Rekultivierung (mit Oberflächenabdichtung) bis auf 166 m über NN erheben. Das Relief wurde in der gesamten Region durch Aufschüttungen von Bergehalden stark verändert. Im Bereich des Plangebietes finden sich mit den vorhandenen Lössmieten, dem Deponierandwall sowie dem Deponiekörper selbst ähnliche Strukturen.

Die durchschnittlichen Jahresniederschlagssummen liegen für die Region bei 600 bis 700 mm. In 2009 waren es am Deponiestandort selbst 711 mm. Die Jahresdurchschnittstemperatur 2009 lag an der Deponie bei 10,7 °C.

Die potenzielle natürliche Vegetation auf den nährstoffreichen Lössböden wäre nach Trautmann (1991) der Maiglöckchen-Perlgras-Buchenwald der Niederrheinischen Bucht, stellenweise der Flattergras-Traubeneichen-Buchenwald, auf lehmigen Böden. Vorherrschende Baumart auf den gut basenhaltigen Böden ist die Rotbuche. Typische Begleiter sind Bergahorn, Esche und Hainbuche.

2.1.2 Vorbelastung der einzelnen Schutzgüter

Unter Berücksichtigung der Vorbelastung kann für alle Schutzgüter ein Bestandwert bzw. die Empfindlichkeit gegenüber einer Veränderung bewertet werden. Dies erfolgt nachfolgend für jedes Schutzgut in einer dreistufigen Bewertungsskala (gering, mäßig, hoch). Dabei ist zu berücksichtigen, dass der derzeitige Zustand die Stilllegungsphase der Deponie (Abdeckung und Oberflächenabdichtung) sowie eine zeitlich befristete Zwischennutzung durch die vor-

handenen Nebenanlagen für die Abfallentsorgung und die deponiezugehörigen Einrichtungen (Deponiezufahrt, Waage, Sickerwasserreinigungsanlage und Blockheizkraftwerk) beinhaltet. Die Darstellung des rechtsverbindlichen Flächennutzungsplans als Grünfläche (Rekultivierung) mit befristeten Zwischennutzungen ist hier Zielvorgabe.

2.1.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt

Die reale Vegetation der Deponie und des Änderungsgebietes ist folgenden Biotop- und Nutzungstypen zuzuordnen:

- Gehölzstreifen

Der das Deponiegelände fast vollständig umgebende Randwall trägt auf den westlichen, nördlichen und östlichen Außenseiten einen Gehölzstreifen aus Baum- und Straucharten. Die Gehölzstreifen besitzen aufgrund ihres relativ großen Gehölzartenspektrums und Strukturreichtums innerhalb des Landschaftsraumes ein recht hohes naturschutzfachliches Potenzial auch wenn nicht bodenständige und nicht standortgerechte Gehölzarten vorhanden sind.

- Gebüsche

Auf der Innenseite und der Krone des westlichen, nördlichen und östlichen Walles stocken Gebüsche, die im 2-jährigen Rhythmus auf den Stock gesetzt werden. Der enge Pflegerhythmus begrenzt das naturschutzfachliche Potenzial hier stark.

- Baumreihen

Baumreihen finden sich hauptsächlich integriert in den Gehölzstreifen des Randwalles. Außerdem befindet sich entlang der südöstlichen Grundstücksgrenze eine ca. 100 m lange Baumreihe aus Silberweiden. An dieser Stelle haben die Bäume vor allem landschaftsästhetische- und Immissionsschutz-Funktion.

- Ruderalfluren

Außerhalb der schattigen Gehölzbereiche werden die Ruderalfluren, die vor allem im gewerblich zwischengenutzten Bereich und auf den Lössmieten anzutreffen sind, von wenigen ausdauernden und zumeist nitrophilen Ruderalpflanzenarten dominiert.

- Offenbodenbereich

Das außerhalb des Deponiekörpers anzutreffende, zumeist lössartige Bodenmaterial ist so nährstoffreich, dass Offenböden sehr schnell besiedelt werden und daher kaum vorzufinden sind.

- Deponiekörper

Auf dem Deponiekörper befinden sich derzeit überwiegend vegetationslose, zumeist mit Folie abgedeckte Bereiche.

Im näheren Umfeld der Deponie befinden sich folgende Flächen mit größerer ökologischer Bedeutung:

- Die „Ehemalige Kieswäsche Kinzweiler“ wurde mit VO der BR vom 05.05.2008 als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet umfasst auch die nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope (GB 5103-402, Trocken- und Halbtrockenrasen, Röhrichte) die beide über eine sehr hohe ökologische Bedeutung verfügen und als eben solche Flächen im Biotopkataster des LANUV geführt werden.
- Westlich des Plangebietes fließt der Merzbach in einem renaturierten Abschnitt, der ebenfalls ökologisches Entwicklungspotenzial besitzt.
- Im Südwesten der Deponie zwischen der Ortslage Warden und dem NSG „Ehemalige Kieswäsche Kinzweiler“ schließt ein 2 ha großer Bereich vorhandener Lössmieten an. Diese sind mit wenig ausdauernden und zumeist nitrophilen Ruderalpflanzenarten bestanden, deren ökologischer Wert nicht hoch einzuschätzen ist. Allerdings ergibt sich

hier ein großes Aufwertungspotential. Daher ist vorgesehen, im Rahmen der Anlagene genehmigung hier die notwendigen naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. Dazu ist die Anlage eines Feld- und Auengehölzes beabsichtigt.

Eine vollständig rekultivierte Deponie trägt dazu bei, dass Lebensräume für Fauna und Flora wieder geschaffen werden. Die Flächen übernehmen dann eine wichtige Biotopverbundfunktion und führen somit zu einer deutlichen ökologischen Aufwertung des Planungsraumes.

Artenschutz

Ausgangslage der artenschutzrechtlichen Bewertungen für das Plangebiet ist das Messischblatt 5103 (Eschweiler) der LANUV. Hier werden die potentiell vorkommenden Arten aufgeführt. Im weiteren Verfahren sind diese dann genauer auf ihr Vorkommen zu verifizieren.

Im Landschaftsinformationssystem „LINFOS“ führt das LANUV im Umkreis von 2 km keine planungsrelevanten Pflanzen- und Tierarten auf. Erst in 5 bzw. 7 km nordwestlicher bzw. nordöstlicher Richtung sind Vorkommen von Rebhuhn bzw. Grauammer angegeben.

Vorbelastung: Bedingt durch die vorhandenen Nutzungen sind im Bereich der Planänderung keine wertvollen Lebensräume für Tiere und Pflanzen vorhanden. Lediglich die Randwälle besitzen aufgrund ihres relativ großen Gehölzartenspektrums und Strukturreichtums innerhalb des Landschaftsraumes ein recht hohes naturschutzfachliches Potenzial. Im Umfeld der Deponie ist die Landschaft und damit sind auch die vorhandenen Lebensräume stark anthropogen überprägt. Die intensiv genutzten Ackerflächen sind insgesamt artenarm und von geringer biologischer Vielfalt. Flächen mit größerer ökologischer Bedeutung sind über Festsetzungen in Landschaftsplänen gesichert.

Empfindlichkeit: Die Empfindlichkeit für das Schutzgut Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt wird unter Berücksichtigung der Kriterien der vorhandenen Habitatsstrukturen, Strukturvielfalt, biologischen Vielfalt, geschützten Arten und Schutzgebiete als „mäßig-hoch“ eingestuft.

2.1.4 Schutzgut Boden

Der Geltungsbereich der FNP-Änderung liegt bis auf den westlichen Randwall der Deponie vollständig im ehemaligen Tagebaugebiet des Braunkohlenbergbaus. Aufgrund dessen und der Deponienutzung handelt es sich bei den betroffenen Flächen um Aufschüttungen und Abfallablagerungen. Der Boden ist extrem anthropogen überprägt und weist keinerlei natürliches Bodenprofil und -gefüge mehr auf. Er hat ökologisch betrachtet derzeit kaum noch eine Bedeutung, bestenfalls noch als Extremstandort. Aufgrund der vorhandenen Altablagerungen wird ein Teil des Gebietes im Kataster der StädteRegion Aachen als Altlastenverdachtsfläche geführt.

Westlich des Plangebietes ist noch ein weitestgehend natürlicher Bodenaufbau zu finden, da die Abbaugrenze des Tagebaus unmittelbar hinter der Deponie verlief. Charakterisiert wird er durch Parabraunerde aus Löss und Kolluvien aus umgelagertem Lösslehm.

Östlich des Plangebietes schließt sich landwirtschaftlicher Rekultivierungsboden an, der als Neuboden nach Verfüllung des ehemaligen Tagebaulochs dort aufgetragen worden ist.

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans befindet sich teilweise im Einwirkungsbereich des früheren Steinkohlebergbaus. Hier kann es durch einen Grubenwasseranstieg zukünftig zu Hebungen an der Tagesoberfläche kommen.

Für die Gemarkung Kinzweiler ergibt sich nach Angaben des geologischen Dienstes NRW die Erbebenzone 3.

Vorbelastung: Aufgrund der anthropogenen Veränderungen und Aufschüttungen ist eine erhebliche Vorbelastung in Bezug auf Boden und Relief gegeben.

Empfindlichkeit: Die Empfindlichkeit für das Schutzgut Boden/Relief wird aufgrund der vorhandenen Vorbelastung als „gering“ eingestuft.

2.1.5 Schutzgut Wasser

Grundwasser

Ebenso wie der Boden sind auch die Grundwasserverhältnisse durch den Tagebau stark anthropogen überprägt. Der Grundwasserspiegel ist noch stark abgesenkt, allerdings steigt er seit Beendigung der bergbaulichen Maßnahmen wieder an. Bis er sein endgültiges Grundwasserniveau erreicht hat, wird es allerdings noch einige Zeit brauchen.

Oberflächengewässer

Innerhalb des Plangebietes sind lediglich Oberflächengewässer in Form von Regenrückhaltebecken vorhanden, die sich zum Teil naturnah entwickelt haben.

Da der Deponiekörper dauerhaft die Grundwasserneubildung am Standort gestört hat, kann auch eine Rekultivierung mit Vegetation diese Funktion nicht wieder herstellen.

Außerhalb des Plangebietes verläuft entlang der westlichen Grenze der Merzbach in einem renaturierten, mit Gewässerschutzstreifen und jungen, standortgerechten Gehölzen ausgestatteten Bachbett. Im Bereich des Merzbaches sind keine Überschwemmungsgebiete ausgewiesen.

Wassergewinnungsanlagen mit den entsprechenden Schutzzonen sind im Bereich des Plangebietes sowie im Umfeld nicht vorhanden.

Vorbelastung: Aufgrund der anthropogenen Veränderungen durch Sümpfungsmaßnahmen und Ablagerungen ist eine Vorbelastung in Bezug auf den Wasserhaushalt gegeben. Auswirkungen der Deponie auf das Grundwasser werden in der Nachsorgephase ständig überwacht.

Empfindlichkeit: Die Empfindlichkeit für das Schutzgut Wasser wird aufgrund der vorhandenen Vorbelastung als „mäßig“ eingestuft. Dies gilt allerdings nicht für den direkt an die Deponieflächen angrenzenden renaturierten Merzbach. Dieser hat im ansonsten strukturarmen Landschaftsraum eine wichtige Trittsteinfunktion. Erhebliche Beeinträchtigungen dieses Bereiches durch die Planungen sind daher zu vermeiden.

2.1.6 Schutzgut Luft und Klima

Unmittelbar südlich am Plangebiet vorbei führt die K 10 sowie östlich auch die stark frequentierte L 240. Westlich der Deponie verläuft die Wardener Straße als Verbindung zwischen Kinzweiler und dem Ortsteil Warden. Eine Vorbelastung hinsichtlich der Luftqualität ist sowohl durch die tangierenden Straßen als auch durch die Fahrzeugbewegungen (insbesondere LKWs) des gegenüberliegenden ALDI-Logistikzentrums gegeben.

Der Deponiekörper selbst ist geprägt durch Rohböden oder schwarze Abdeckfolien. Diese Flächen tragen nicht zu einem Klimateausgleich bei, belasten eher zusätzlich durch Staubeintrag und erhöhter Wärmestrahlung.

Im stadtökologischen Beitrag zum Stadtentwicklungskonzept Eschweiler 2002 wird das Klima rund um die Deponie Warden als „Klima der offenen Bodenflächen“ geführt. Hierunter fallen lückig bewachsene bzw. unbewachsene Rohbodenoberflächen. Sie weisen ein besonderes Strahlungsverhalten mit intensiver Einstrahlung tagsüber und starker Ausstrahlung nachts auf. Dies bedingt eine große Temperaturamplitude im Tagesverlauf.

Eine grüne Rekultivierung wird das Mikroklima am Standort dauerhaft deutlich verbessern. Das Strahlungsverhalten wird deutlich abgemildert, die Luftfeuchtigkeit steigt an.

Vorbelastung: Aufgrund der vorhandenen Nutzungen im Änderungsgebiet und der Umgebung mit den damit einhergehenden Verkehrsströmen ist eine Vorbelastung in Bezug auf Luft und Klima gegeben.

Empfindlichkeit: Die Empfindlichkeit für das Schutzgut Luft und Klima wird aufgrund der bereits vorhandenen Nutzungen als „gering“ eingestuft.

2.1.7 Schutzgut Landschaft/ Landschaftsbild

Naturräumlich zählt das Plangebiet zur relativ ebenen Aldenhovener Lössplatte, einem Ausläufer der Jülicher Börde. Im Westen schließt sich das Herzogenrather Lössgebiet an. Das Landschaftsbild ist von intensiver ackerbaulicher Nutzung, die mit einer ausgesprochenen Waldarmut einhergeht, geprägt. Das Relief wurde in der gesamten Region durch Aufschüttungen von Bergehalden stark verändert. Im Bereich des Plangebietes finden sich mit den vorhandenen Lössmieten, dem Deponierandwall sowie dem Deponiekörper selbst ähnliche Strukturen. Der engere Landschaftsraum westlich der Deponie zwischen den angrenzenden dörflichen Ortslagen ist noch weitgehend ungestört.

Das Landschaftsbild bereits heute negativ prägende Elemente sind das Verkehrsnetz, das Gewerbegebiet unmittelbar südöstlich des Deponiegeländes sowie als weitere technische Elemente einige Windräder in der Umgebung.

Als ästhetisch positiv wirksame Landschaftselemente sind im Plangebiet und seiner engeren Umgebung vor allem die Grünstrukturen des Merzbaches, diverse Gehölzelemente an den Siedlungsrändern, die in den Landschaftsplänen festgesetzten bzw. vorgesehenen Landschaftsschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile, die Strukturen des Naturschutzgebietes „Ehemalige Kieswäsche bei Kinzweiler“ sowie weitere prägende Gehölzstrukturen um und auf dem Randwall der Deponie zu nennen.

Die Vegetationsschicht einer rekultivierten Deponie führt zu einer deutlichen Aufwertung des Landschaftsbildes und damit auch des Wohn- und Erholungswertes des Plangebietes.

Vorbelastung: Aufgrund des stark veränderten Reliefs (Aufschüttungen, Bergehalden) aber auch der vorhandenen technischen Anlagen ist das Plangebiet selbst sowie das gesamte Umfeld vorbelastet.

Empfindlichkeit: Der landschaftsästhetische Eigenwert kann anhand der Kriterien „erlebbarer Vielfalt“, „erlebbarer Naturnähe“ und „Eigenart“ als „mäßig“, die visuelle Verletzlichkeit aufgrund der großen Ebene hingegen als „hoch“ eingestuft werden.

2.1.8 Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung insgesamt

Erholung

Das Plangebiet selbst wird nicht für die Freizeit und Erholung genutzt, da das Gebiet im Bereich der Ablagerungsflächen nicht für die Öffentlichkeit zugänglich ist. Auch nach Abschluss der Deponienutzung und anschließender Rekultivierung wäre eine Nutzung zu Erholungszwecken in der Nachsorgephase nicht möglich.

Allerdings werden die umliegenden Ackerflächen und Gehölzstreifen mit ihrem Wegenetz vor allem von den Anwohnern der benachbarten Ortschaften zur Erholung genutzt. Bereits aufgewertete Landschaftsräume wie der westlich am Plangebiet vorbei fließende Merzbach, die Schutzgebiete im Süden sowie der Blaustein-See im Osten sind in Bezug auf Erholung von besonderer Bedeutung.

Wohnen

Eine Wohnnutzung ist am Standort selbst nicht vorgesehen. Der Änderungsbereich befindet sich im Freiraum und ist im Flächennutzungsplan der Stadt Eschweiler als Grünfläche mit einer Zwischennutzung (Nebenanlagen für die Abfallentsorgung) während der Stilllegungs- und Rekultivierungsphase dargestellt. Die nächsten Wohngebäude befinden sich in einer Entfernung von ca. 375 m in der Ortslage von Kinzweiler. Im Flächennutzungsplan ist eine nördliche Erweiterung der Wohnbaufläche dargestellt. Der Abstand zwischen Plangebiet und zukünftiger Wohnbebauung könnte somit auf teilweise ca. 200 m reduziert werden.

Die Deponierung wurde zwar mittlerweile eingestellt, jedoch ist auch heute noch eine Vorbelastung während der Betriebszeit der vorhandenen Nebenanlagen der Abfallentsorgung (Verkehrsströme, anlagenbedingte Emissionen) gegeben. Eine Beeinträchtigung für das Landschaftsbild stellen bereits heute die höheren deponiespezifischen Anlagen und Gebäude des ELC dar, die auch vom Wohngebiet aus recht gut sichtbar sind.

Werden die ursprünglichen Planungen umgesetzt und die Rekultivierung der Deponie mit einer Vegetationsschicht abgeschlossen wird dies zu einer deutlichen Verringerung von Immissionen, einer Aufwertung des Landschaftsbildes und somit zur Verbesserung des Erholungsraumes und des Wohnstandortes führen.

Vorbelastung: Bedingt durch die vorhandenen Nutzungen besteht für das Umfeld des Änderungsbereiches in Bezug auf die Aspekte Verkehr und anlagenbedingte Emissionen eine Vorbelastung für die umliegenden Wohnstandorte sowie die Erholungsnutzung.

Empfindlichkeit: Die Empfindlichkeit wird aufgrund der Nähe zu vorhandenen und geplanten Wohnstandorten für das Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung insgesamt als „hoch“ eingestuft.

2.1.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet befinden sich weder denkmalgeschützte Gebäude noch Bodendenkmäler. Das Plangebiet selbst ist nicht als archäologische Verdachtsfläche beschrieben. Die Existenz von Bodendenkmälern kann aufgrund der Nutzungen (zunächst Abgrabung, dann Abfallablagerung) nahezu ausgeschlossen werden.

Ca. 300 m südlich des Plangebietes liegt die denkmalgeschützte Kinzweiler Burg. Eine direkte Sichtbeziehung zur Deponie besteht z.Zt. nicht, da zwischen diesen Nutzungen das NSG „Ehemalige Kieswäsche Kinzweiler“ mit seinen erhöhten Vegetationsstrukturen liegt.

Der engere Landschaftsraum westlich der Wardener Straße (ehem. Tagebaurand) weist im Bereich der dörflichen Ortslagen naturraumtypische Kulturlandschaftselemente auf.

Vorbelastung: Aufgrund der Nutzungen ist im Plangebiet nicht mit Kultur- und sonstigen Sachgütern zu rechnen.

Empfindlichkeit: Die Empfindlichkeit des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter wird als „mäßig“ eingestuft.

2.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Wie in den oben stehenden Kapiteln bereits beschrieben, ist bei der Bewertung der Umweltfolgen der vorgelegten Planung nicht der aktuelle physische Zustand des Plangebietes maßgebend sondern die im rechtskräftigen Flächennutzungsplan dargestellte langfristige Nutzung. Der Flächennutzungsplan stellt den Zustand nach der aktiven Abfalldeponierung und erfolgter Rekultivierung als Grünfläche dar. Das ist kongruent mit dem rechtskräftigen abfallrechtlichen Planfeststellungsbeschluss. Dieser setzt nach der Betriebsphase grundsätzlich eine „grüne“ Rekultivierung (ggf. landwirtschaftliche Nutzung) fest. Wie diese genau auszugestalten ist, wird nicht bezeichnet und ist u.a. Ziel des aktuell laufenden Änderungsverfahrens zum Planfeststellungsbeschluss.

Nach dem heutigen Stand der Technik ist davon auszugehen, dass eine landwirtschaftliche Nutzung hier mit Sicherheit ausgeschlossen ist. In vergleichbaren Fällen wird eine „grüne“ Rekultivierung festgesetzt, wobei wenige Gehölze mit geringer Wurzeltiefe vorgesehen werden. Die überwiegenden Flächenanteile werden durch ökologisch ausgerichtete Krautschichten bzw. extensive Wiesen ausgestaltet. Davon wäre auch bei einem vollständig zu rekultivierenden Deponiekörper auszugehen.

Auch wenn diese Biotope nicht der potenziell natürlichen Vegetation entsprechen, bieten sie Lebensraum für vielfältige Arten der Fauna und Flora. Die ehemaligen Deponieflächen werden somit zum Bestandteil des regional bedeutenden Biotopverbundsystems NSG „Ehemalige Kiesgrube Kinzweiler“ - Schlangengraben - Blausteinsee.

2.3 Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung einschließlich Wechselwirkungen

Zur Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen der dargestellten FNP-Änderung werden die vom Planungsvorhaben voraussichtlich ausgehenden Wirkungen dahingehend betrachtet, ob sie bei den einzelnen Umweltschutzgütern Veränderungen auslösen. Wirkungen werden dabei als auslösende Faktoren verstanden, die beim Auftreffen auf die Schutzgüter oder Nutzungen zu Auswirkungen führen können (Ursache-Wirkung-Zusammenhang). Dabei wird die vorgelegte Planung am rechtlich verbindlichen Ziel der Rekultivierung (Grünfläche) gemessen.

Mit der Prognose der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen der vorgesehenen Änderung des Flächennutzungsplanes soll dargestellt werden, ob diese Flächennutzungsplanänderung gegenüber der bisherigen Darstellung sich günstig oder verschlechternd auf die Umweltschutzgüter auswirkt.

Diese Aussage kann nur über einen Wirkungsvergleich der beiden möglichen Alternativen (Beibehaltung der Darstellung des FNP und FNP-Änderung) nachvollziehbar beurteilt werden. Deshalb wird im Folgenden zunächst die voraussichtliche Entwicklung gemäß der Darstellung des rechtsverbindlichen Flächennutzungsplanes und bei Entwicklung im Sinne der vorgesehenen Änderung der Darstellung des FNP aufgezeigt. Im Anschluss daran erfolgt eine Einschätzung der voraussichtlich zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen infolge der Planänderung bezogen auf die einzelnen Schutzgüter.

Darstellung des FNP

- A Grünfläche, im südlichen Bereich mit befristeter Zwischennutzung durch Nebenanlagen für die Abfallentsorgung (Kleinanliefererbereich, Schadstoffsammelstation, Müllzerkleinerungs- und Sortieranlage, Kompostplatz) (Darstellung des gültigen FNP)
- B Grünfläche, im südlichen Bereich Fläche für die Abfallentsorgung (vorgesehene Änderung des FNP)

2.3.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen/ biologische Vielfalt

Nutzungsgemäß befinden sich auf den Deponieflächen aktuell keine wertvollen Biotopstrukturen. Allerdings ist der Standort im Osten und insbesondere im Westen (Merzbach) von schützenswerten Strukturen umgeben; südöstlich schließt das NSG Kieswäsche an. Die vorgelegte Planung berücksichtigt dies und beansprucht diese ökologisch wichtigen Flächen nicht.

Im Falle einer kompletten Rekultivierung und Neugestaltung des Deponiegeländes mit standortgerechten Laubgehölzen sowie Neuanlage von offenen naturnahen Wiesenflächen würden Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten entstehen. Der dargestellte Regionale Grünzug würde in vollem Umfang realisiert und wäre zusätzlich Verbundkorridor für wandernde Tier- und Pflanzenarten. Im Hinblick auf das nahe gelegene Naturschutzgebiet „Ehemalige Kieswäsche Kinzweiler“, kommt dem Biotopverbund über die rekultivierte Deponiefläche eine besondere Bedeutung zu.

Durch die Realisierung der Planung wird die Rekultivierung der Deponie in Teilbereichen nicht umgesetzt und durch Versiegelung bzw. Bebauung einer Entwicklung von potenziellen Lebensräumen (standortgerechte Laubgehölze; naturnahen Wiesenflächen) für die heimische Tier- und Pflanzenwelt entgegenstehen. Ein Teil des Regionalen Grünzuges könnte somit nicht realisiert werden und die Funktion als Verbundkorridor zwischen vorhandenen wertvollen Lebensräumen (NSG Kieswäsche) würde somit stark eingeschränkt.

Prognose: Eine positive Entwicklung des Schutzgutes Tiere und Pflanzen/ biologische Vielfalt und insbesondere des Biotopverbundes würde somit stark eingeschränkt.

Unter Berücksichtigung, dass sich die Planungen nur auf einen Teil der Deponieflächen beziehen und damit die dargestellten Funktionen nur teilweise beeinträchtigt werden, kann insgesamt von einer mäßig bis hohen Umwelteinwirkung auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich biologischer Vielfalt ausgegangen werden. Dabei sind die in unter Punkt 2.4 aufgeführten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen mit in die Bewertung eingeflossen (Eingrünung, Erweiterung des Regionalen Grünzuges etc.)

2.3.2 Schutzgut Boden

Im Falle der Umsetzung der Planung wird ein Teil der Deponie überbaut. Da es sich hierbei um aufgeschüttete Bereiche handelt, entstehen in diesem Gebiet keine zusätzlichen Eingriffe in Form des Verlustes von natürlich entwickelten Böden. In diesen überbauten oder versiegelten Bereichen verbleiben jedoch dauerhaft Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden im Hinblick auf die Rückhaltung von Niederschlagswasser sowie im Hinblick auf weitere Bodenfunktionen (Filterung und Pufferung von Schadstoffen).

Auch ein rekultivierter Standort kann die durch die Einrichtung der Deponie verlorengegangenen Bodenfunktionen nicht wieder herstellen. Der mäßig mächtige Bodenauftrag auf der Deponiedichtung kann dazu kaum beitragen.

Prognose: Für das Schutzgut Boden werden sowohl im Bereich der geplanten baulichen Nutzungen als auch auf den grün rekultivierten Flächen keine Funktionen wieder hergestellt werden können.
Die Umwelterheblichkeit der Planungen für das Schutzgut Boden ist unter Berücksichtigung der angeführten Kriterien als gering einzustufen.

2.3.3 Schutzgut Wasser

Grundwasser

Der Deponiekörper ist bereits abgedichtet bzw. nicht mehr mit dem Grundwasserkörper verbunden. Damit dauerhaft keine Verbindungsströme zwischen Ablagerungen und den Grundwasserhorizonten entstehen, ist es Voraussetzung, dass die Deponie eine Oberflächenabdichtung erhält und somit kein Sickerwasser entsteht. Dies ist eine wichtige Aufgabe der Rekultivierung und Nachsorge.

Eine gewerbliche Nutzung auf dem Deponiekörper erhöht die potentielle Gefahr von eindringendem Sickerwasser.

Oberflächenwasser

Im Rahmen der landschaftsgerechten Rekultivierung des Deponiekörpers wird eine Bodensubstratschicht aufgebracht. Aufgrund der technischen Voraussetzungen wird diese geringmächtig ausfallen und somit lediglich Standort einer krautigen Vegetationsschicht sein. Diese Bodenauflage kann zusammen mit der sich entwickelnden Vegetation langfristig zumindest teilweise das anfallende Oberflächenwasser zurückhalten. Der überwiegende Teil der anfallenden Niederschläge wird nach wie vor in das bereits bestehende Regenrückhaltebecken geführt. Dieser Anteil erhöht sich nicht wesentlich, wenn ein Teilbereich der Deponie gewerblich genutzt d.h. versiegelt, und ebenfalls dorthin entwässert wird. Die Kapazität der bestehenden Rückhaltebecken ist ausreichend, da diese auf die gesamte Deponiefläche berechnet ist. Der Zulauf zum Merzbach wird sich durch die neue Nutzung nicht wesentlich verändern. Auch ein Eingriff in den Bachbereich ist durch die veränderte gewerbliche Nutzung nicht vorgesehen.

Prognose: Für das Schutzgut Wasser wäre es nahezu gleichwertig, ob die Deponie komplett rekultiviert oder teilweise baulich genutzt würde.
Die geplante gewerbliche Nachnutzung eines Teilbereiches der Deponie würde lediglich geringe zusätzliche Umweltwirkungen für das Schutzgut Wasser zur Folge haben. Hinzuweisen ist allerdings auf eine erhöhte Gefährdung der Oberflächenabdichtung, was zur einer Erhöhung des Sickerwassereintrages führen kann.

2.3.4 Schutzgut Luft und Klima

Die Nutzung der vorhandenen Anlagen, das ALDI- Logistikzentrum und die angrenzenden Straßen verursachen Emissionen die eine Vorbelastung der Luft darstellen. Bei Änderung des FNP würden die vorhandenen Anlagen auf dem Deponiestandort weitergenutzt und durch weitere Anlagen ergänzt. Die zur Nachsorge erforderlichen Kontrollen müssten ebenfalls durchgeführt werden, so dass im Vergleich zur Rekultivierung der gesamten Deponie eine Mehrbelastung durch betriebsbedingte Verkehrsströme und den Betrieb der Anlagen selbst zu erwarten ist. Die zu erwartenden negativen Auswirkungen sollen durch Anordnung der vorgesehenen Anlagen mit Mindestabstand zur Wohnbebauung gemäß dem Abstands-erlass NRW minimiert werden.

Das im Bereich des Deponiestandortes derzeit vorhandene „Klima offener Bodenflächen“ würde im Bereich der vorgesehenen Anlagen erhalten bleiben. Sie weisen ein besonderes Strahlungsverhalten mit intensiver Einstrahlung tagsüber und starker Ausstrahlung nachts auf. Dies bedingt eine große Temperaturamplitude im Tagesverlauf. Die Entwicklung eines „Freilandklimas“ wäre nur für den rekultivierten Bereich zu erwarten.

Prognose: Für das Schutzgut Luft und Klima würde daher mit Umsetzung der Planung die bei Rekultivierung zu erwartende positive Entwicklung geringfügig eingeschränkt. Unter Berücksichtigung, dass lediglich ein Teilbereich gewerblich genutzt werden soll, ist für das Schutzgut Luft/Klima durch die Planung eine mäßig zusätzliche Umweltwirkung zu erwarten. Dabei sind die unter Punkt 2.4 aufgeführten Kompensationsmaßnahmen mit in die Bewertung eingeflossen (Eingrünung etc.).

2.3.5 Schutzgut Landschaft/ Landschaftsbild

Nach erfolgter Rekultivierung des Deponiegeländes mit heimischen Pflanzenarten würde sich das Landschaftsbild mittel- bis langfristig dem Naturraum anpassen. Der gesamte Deponiestandort würde bis auf die, für die Nachsorge erforderlichen Einrichtungen als Grünfläche hergestellt. Es würden keine weiteren störenden und weithin sichtbaren technischen Einrichtungen im Untersuchungsraum errichtet. In Bezug auf die Geländemorphologie würde die künstlich erhöhte Deponie als Vorbelastung erhalten bleiben, jedoch mit einer strukturreichen Gestaltung (Wechsel von Waldflächen, Feldgehölzen, Wiesen- und Weideflächen) in das Landschaftsbild integriert werden. Die strengen Konturen eines Deponie- oder Haldenkörpers könnten abgemildert werden.

Durch die in der Planung vorgesehene weitere Nutzung im Süden der Deponie käme eine Rekultivierung und Gestaltung der Flächen nicht in Betracht. Der südliche Bereich würde weiterhin als Entsorgungsstandort sichtbar sein und mit weiteren technischen Einrichtungen (Gebäude, versiegelte Flächen, Fotovoltaik pp.) ausgestattet. Das tatsächliche Ausmaß der Beeinträchtigungen kann allerdings erst auf der nachfolgenden, konkreteren Planungsebene beurteilt werden, da durchaus Schutzpflanzungen zur Minderung und Vermeidung der Störungen des Landschaftsbildes festgelegt werden können. Jedoch wird eine Minderung oder gar Vermeidung durch die erhöhte Lage des Plangebietes nur bedingt möglich sein. Ein Teil des Grünzuges und der Fläche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung würde verloren gehen. Der erforderliche Ausgleich für den reduzierten Regionalen Grünzug wird im Rahmen des landschaftspflegerischen Fachbeitrags betrachtet.

Prognose: Für das Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild wird daher mit Umsetzung der Planung im südlich angrenzenden und einsehbaren Landschaftsbereich keine Verbesserung erreicht werden. Für das Schutzgut Landschaftsbild ist von einer zusätzlichen d.h. mäßig bis hohen Umweltwirkung durch die neuen Nutzungen auszugehen. Dabei sind die unter Punkt 2.4 aufgeführten Kompensationsmaßnahmen mit in die Bewertung eingeflossen (Eingrünung etc.).

2.3.6 Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung insgesamt

Durch die Umsetzung der beabsichtigten Änderung würde ein Teil der zu rekultivierenden Deponiefläche als Grünfläche verloren gehen. Die bereits vorhandenen und noch zu errichtenden Anlagen würden störende technische Elemente im Landschaftsbild darstellen. Das Verkehrsaufkommen auf der Deponie wird im Vergleich zu einer vollständig rekultivierten Fläche in der Nachsorgephase deutlich höher sein. Höhere Belastungen in Bezug auf Lärm und Immissionen sind zu erwarten.

Ein Teil des Grünzuges und der Fläche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung würde nicht umgesetzt werden können. Die verbleibende Rekultivierungsfläche würde in ihren, gemäß Darstellung im Regionalplan angestrebten Funktionen eingeschränkt.

Prognose: Insgesamt wird die positive Entwicklung einer gänzlich rekultivierten Deponie für das Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung insgesamt in Bezug auf den Einwirkungsbereich der geplanten Nutzungen deutlich eingeschränkt.

Da sich die geplante abfallwirtschaftliche Nutzung und die damit zu erwartenden höheren Umwelteinwirkungen lediglich auf ca. ein Viertel des Deponiestandortes erstrecken wird und die übrigen Flächen nach wie vor rekultiviert werden, ist insgesamt von einer mäßig bis hohen Umwelteinwirkung durch die Planungen auszugehen. Dabei sind die unter Punkt 2.4 aufgeführten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen mit in die Bewertung eingeflossen (Eingrünung, Abstand der Wohnbebauung etc.)

2.3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Beeinträchtigungen der Kinzweiler Burg sind nicht zu erwarten, da sie vom umliegenden Park und dem Naturschutzgebiet „Ehemalige Kieswäsche Kinzweiler“ geschützt wird. Aspekte der Kulturlandschaft werden geringfügig tangiert (Wechselwirkung mit dem Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild). Sonstige zusätzliche Störungen in Bezug auf Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten.

Prognose: Für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind lediglich geringe zusätzliche Wirkungen zu erwarten.

2.3.8 Wechselbeziehungen und kumulative Wirkungen

Unter dem Aspekt Wechselwirkungen und kumulative Wirkungen sind funktionale und/oder strukturelle Beziehungen zwischen und innerhalb von Umweltfaktoren bzw. Ökosystemen zu verstehen. Bei der Bewertung der einzelnen Schutzgutfunktionen und der zu erwartenden Auswirkungen wurden bereits Zusammenhänge berücksichtigt. Ebenso werden im Rahmen der Wirkungsprognose schutzgutübergreifende Wirkfaktoren betrachtet.

Die Auswirkungen durch das Planvorhaben wurden nach aktueller Kenntnis umfassend bei der Schutzgutbetrachtung erläutert.

Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im Änderungsbereich nicht zu erwarten.

2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblicher negativer Umweltauswirkungen werden im Folgenden angeführt. Die Maßnahmen wurden im Rahmen der Bewertung der zu erwartenden Umwelteinwirkungen bereits berücksichtigt. Dies bedeutet, dass bei der Umsetzung der Planung die nachfolgenden Kompensationsmaßnahmen zu beachten sind. Eine Festsetzung und Umsetzung dieser Maßnahmen kann nur im Rahmen der Anlagengenehmigung und ggf. eines städtebaulichen Vertrages im Zuge der FNP-Änderung erfolgen.

Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, des Biotopverbundes und des Landschaftsbildes sind folgende im landschaftspflegerischen Fachbeitrag erarbeiteten Maßnahmen zu berücksichtigen:

- Beschränkung auf die südöstliche Abdachung der Deponie und Bündelung mit der gewerblichen Baufläche im Süden;
- Nutzung vorhandener Anlagen, Synergien, Infrastruktur und regionaler Energiequellen;
- Nutzung bisher versiegelter Flächen und stark gestörter Böden;
- Erhalt des südlichen und östlichen an den Bereich für Abfallbehandlungsanlagen angrenzenden Randwalles mit Gehölzstrukturen;
- Ergänzung eines sichtverschattenden Walles mit Gehölzbepflanzung im Südwesten;
- Einhaltung von erforderlichen Abständen zur Bebauung;

- Maßnahmen zum Schutz des direkt südlich angrenzenden NSG „Ehemalige Kieswäsche Kinzweiler“ (Schutzpflanzung, kein Eintrag von Schmutzwasser etc.),
- standortgerechte Bepflanzung der südwestlichen Flächen der Lössmieten nach den Vorgaben des Landespflegerischen Fachbeitrages (s.u.),

Als naturschutzfachlicher Ausgleich für die verbleibenden, unvermeidbaren Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft ist neben einer höherwertigen Rekultivierung der restlichen Deponie eine umfangreiche Aufwertung der Gesamtfläche des bisherigen Lössdepots im Westen der Planänderung durch Entwicklung von hochwertigen Gehölzbiotopen (Auengehölz im Anschluss an den renaturierten Merzbach sowie Feldgehölz für die verbleibende Fläche) anzustreben.

Als funktionaler Ausgleich und Ersatz für den betroffenen regionalen Grünzug wird das im Ausgleichsflächenkonzept zum FNP (2009) der Stadt Eschweiler entwickelte Konzept von Grünzügen aufgegriffen. Es stellt aufgrund bestehender Wegeverbindungen für Radfahrer und Fußgänger günstigere Voraussetzungen für die Erholungsnutzung auch in den östlich gelegenen Bereich bis zum Blaustein-See und Schlangengraben dar und ist schon durch vorhandene Gehölzstrukturen vorgezeichnet. Die Kohärenz von Grünzügen im relevanten Raum würde damit insgesamt gewährleistet und verbessert.

2.5 Erneuerbare Energien

Die derzeitige Energie- und Wärmeversorgung des Plangebietes läuft über ein eigenes Blockheizkraftwerk (BHKW). Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes ist jedoch auch ein geländeeigener Energiepark mit Fotovoltaik, einem Solarfeld und Biovergärung vorgesehen, der das Gebiet zukünftig mit Wärme und Energie versorgen soll. Ein Teil der gewonnenen Energie soll eventuell auch ins Netz eingespeist werden.

In Bezug auf die Nutzung erneuerbarer Energien ist die neue Planung daher positiv zu beurteilen.

2.6 Planungsalternativen

Die Stadt Eschweiler und die AWA GmbH verfolgen mit dem Ausbau und der Erweiterung des ELC (Fläche für die Abfallentsorgung) gezielt die Nutzung der Standortgunst der Deponie Warden. Es sollen damit die schon vorhandenen Anlagen, Einrichtungen und Potenziale genutzt werden. Daraus ergibt sich zwangsläufig, dass das Vorhaben an den Standort der Deponie Warden gebunden ist. Zum Zweck der Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft sollen andere Standorte, die bisher nicht überformte und vorbelastete Freiflächen außerhalb des Deponiebereichs betreffen, nicht weiter verfolgt werden.

3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN UND ZUSAMMENFASSUNG

3.1 Verwendete Verfahren und Probleme bei der Erstellung der Angaben

Zur Beurteilung der Umweltbelange wurden folgende Unterlagen verwendet:

- Stadtökologischer Beitrag zum Stadtentwicklungskonzept Eschweiler, BKR Aachen, Castro & Hinzen, 2002
- Rekultivierungskonzept für die Deponie Alsdorf-Warden, Raskin, Büro für Landschaftsplanung und angewandte Ökologie, Aachen, 2008
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur Flächennutzungsplanänderung, Raskin, Umweltplanung und -beratung GbR, Aachen, 2010
- Umweltbericht zur 14. Regionalplanänderung Deponie Warden, Bezirksregierung Köln, 2012

Bei der Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Planung

Die Überprüfung der tatsächlichen erheblichen Umweltauswirkungen infolge der Umsetzung der Flächennutzungsplanänderung kann nur auf der Ebene der Anlagengenehmigung erfolgen, da diese erst bei der Umsetzung der Planung in konkrete Maßnahmen auftreten und erhoben werden können. Die hier zu erarbeitenden Untersuchungen sind die Grundlage für die möglicherweise erforderlichen Regelungen zur Überwachung der betroffenen Umweltschutzgüter sowie für die Durchführung und Entwicklung der notwendigen Vermeidungs-, Verminderungs- sowie Kompensationsmaßnahmen auf der Ebene der Anlagengenehmigung.

3.3 Zusammenfassung

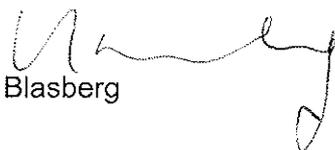
Die Umweltprüfung dient der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, die als Folge der Planrealisierung zu erwarten sind. Die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung wird als mit dem Zustand angenommen, den die gesamte Deponie nach durchgeführter Rekultivierung einnehmen würde.

Nach derzeitiger Darstellung im Flächennutzungsplan würde die Deponie Warden zukünftig als Freiraum der Erfüllung verschiedener Funktionen dienen. Nach Durchführung der Oberflächenabdeckung sieht das Rekultivierungskonzept die Entwicklung und Herstellung unterschiedlicher Lebensräume (Waldbereiche, Feldgehölze, Wiesen und Weiden) vor. Wesentliche Ziele des Rekultivierungskonzeptes sind die landschaftsgerechte Einbindung, Erhalt und Aufwertung vorhandener Biotopstrukturen, Schaffung von naturschutzfachlich möglichst hochwertigen und landschaftsgerechten Biotoptypen sowie Vernetzung mit der Umgebung. Nach Durchführung der Maßnahmen wäre das Landschaftsbild naturräumlich nahezu wieder hergestellt.

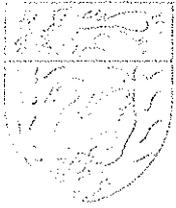
Durch die nunmehr vorgesehene abfallwirtschaftliche und energietechnische Nutzung sollen ca. ¼ der Deponiefläche (ca. 10 ha) nicht als Freiraum sondern als Fläche für die Abfallentsorgung dargestellt und entwickelt werden. Dies bedeutet, dass die ursprünglich vorgesehene Rekultivierung auf diesen Flächen im Süden der Deponie nicht umgesetzt und stattdessen die Errichtung baulicher Anlagen und Versiegelungen vorgesehen wird. Diese Nutzung geht mit Beeinträchtigungen einzelner Schutzgüter einher, wobei als Vergleichsstatus nicht der derzeitige Zustand herangezogen werden kann sondern der Zustand nach Rekultivierung.

Insgesamt bleibt festzustellen, dass auf alle Schutzgüter bezogen eine Beeinträchtigung der ursprünglich durch die Rekultivierung angestrebten positiven Entwicklung zu erwarten ist. Dem gegenüber stehen der Nutzen und das Erfordernis zur Errichtung der vorgesehenen Anlagen, die an einem anderen Standort ohne vorhandene Vorbelastungen deutlich größere Beeinträchtigungen der Schutzgüter, an einem gewerblich geprägten Standort im Siedlungsbereich deutlich geringere Beeinträchtigungen hervorrufen würde.

Eschweiler, 06.12.2012


Blasberg

**Stellungnahmen der Behörden/
Träger öffentlicher Belange**



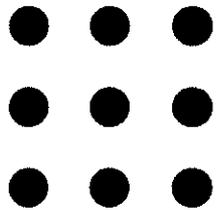
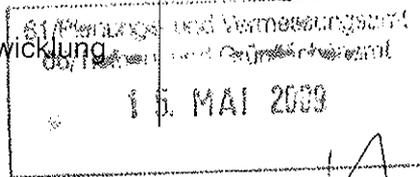
Kreis Aachen

Stadt Eschweiler

Eing.: 15. Mai 2009

Postanschrift: Kreis Aachen, Postfach 500451, 52088 Aachen

Stadt Eschweiler
610/ Abt. für Planung und Entwicklung
Frau Blasberg
Postfach 1328
52233 Eschweiler



Der Landrat

A 61 – Gebäudewirtschaft,
Planung und Verkehr -

Dienstgebäude
Zollernstraße 10
52070 Aachen

Telefon-Durchwahl
0241/ 5198 2670
Zentrale

0241/ 5198 0
Telefax

0241/ 5198 2356

E-Mail
claudia-strauch@kreis-aachen

Auskunft erteilt
Frau Strauch

Zimmer
A 1013

Mein Zeichen

Tag
13.05.2009

1. Änderung des Flächennutzungsplanes – Deponie Warden -

Ihr Schreiben vom 16.04.2009

Sehr geehrte Frau Blasberg,
Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen das vorgelegte Verfahren bestehen seitens des Kreises Aachen keine grundsätzlichen Bedenken.

Im Einzelnen werden nachfolgende Hinweise und Anregungen gemacht.

A 70 Umweltamt

Immissionsschutz:

Eine Stellungnahme aus Sicht des Immissionsschutzes bitte ich bei der Bezirksregierung Köln (Genehmigungs- und Überwachungsbehörde der Deponie Warden) einzuholen.

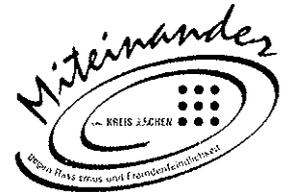
Für Rückfragen steht Ihnen Willekens unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2151 zur Verfügung.

Landschaftsschutz:

Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.

Den Landschaftsbeirat werde ich in seiner nächsten Sitzung am 01.09.2009 um Stellungnahme bitten. Das Ergebnis werde ich Ihnen unmittelbar danach mitteilen.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Pawelka-Weiß unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2634 zur Verfügung.



Telefax Zentrale
0241 / 53 31 90
Internet
<http://www.kreis-aachen.de>

Bankverbindung der
Kreiskasse Aachen
BLZ 390 500 00
Konto 304 204
Sparkasse Aachen

Postgirokonto der
Kreiskasse Aachen
BLZ 370 100 50
Konto 1029 86-508 Köln

Das Kreishaus ist mit
den Buslinien
1, 3, 7, 11, 13, 14, 21,
27, 33, 34, 37, 46, 56,
57, 77, 163 bis
Haltestelle Normauhr
und in ca. 10 Minuten
Fußweg vom Haupt-
bahnhof zu erreichen.

Bürgertelefon
0800 / 5198000

A 61 Gebäudewirtschaft, Planung und Verkehr

Aus **straßenbaurechtlicher** und **straßenverkehrsrechtlicher** Sicht bestehen gegen das o.g. Vorhaben keine Bedenken.

Die Zufahrt zur Deponie Warden erfolgt über die Kreisstraße 10. Wird durch die Änderung der Nutzungen auf dem Deponiegelände ein Ausbau des Knotenpunktes an dieser Stelle notwendig, sind die Kosten durch den Grundstückseigentümer bzw. Betreiber der Deponie als Veranlasser zu tragen.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Crombach unter der Tel.-Nr. 0241/5198-3703 zur Verfügung.

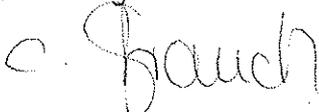
A 53 Gesundheitsamt

Für eine Stellungnahme benötigt das Gesundheitsamt Daten aus Immissionsprognosen bezüglich Schall- und Geruchsbelastungen, sowie der Freisetzung von Luftschadstoffen.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Dr. Eckert unter der Tel.-Nr. 0241/5198-5321 zur Verfügung.

Anlagen

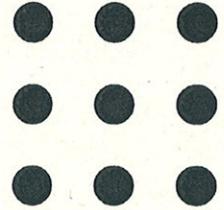
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Claudia Strauch)



Stadt Eschweiler
Eing.: 09. Sep. 2009

Kreis Aachen



Postanschrift: Kreis Aachen Postfach 500451 52088 Aachen

Stadt Eschweiler
Planungsamt
Herr Fey
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler

61/Planungs- und Vermessungsamt
66/Tierbau- und Grünflächenamt
09. SEP. 2009

Neue Adresse
ab 10.06.2009:
Umweltamt
Kreis Aachen
Aureliusstr. 30
52064 Aachen

Bisherige
Postanschrift
Zollernstraße 10
bleibt unverändert

Der Landrat

A 70 - Umweltamt -
AG 70.3
- Untere Landschaftsbehörde

Dienstgebäude
Zollernstraße 10
52070 Aachen

Telefon-Durchwahl
0241 - 5198 - 2634
Zentrale
0241 - 5198 - 0
Telefax
0241 - 5198 2268
E-Mail
Hubert-Pawelka-
Weiss@kreis-aachen.de

Auskunft erteilt
Herr Pawelka-Weiß

Zimmer
304
Mein Zeichen
(bitte angeben)
70.3/3303/a/j/-E-16/09

Tag 03.09.2009

1. Änderung des FNP – Deponie Warden -
hier : Sitzung des Landschaftsbeirates am 01.09.2009

Sehr geehrter Herr Fey,

nach der Sitzung des Landschaftsbeirates teile ich Ihnen mit, dass auch der Beirat gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken hat.

Seitens des Beirates wird aber darum gebeten, dass keine baulichen Anlagen, die über die Auflistung der möglichen abfallwirtschaftlichen und energietechnischen Anlagen (in der Erläuterung auf der Seite 2) hinausgehen, genehmigt werden sollten. Hier sind vor allem mastenartige Anlagen gemeint, welche eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes darstellen können.

Eine Kopie dieses Schreibens geht an A 61 – Gebäudewirtschaft, Planung und Verkehr - .

Freundliche Grüße
Im Auftrag:

H. Pawelka-Weiß
Hubert Pawelka-Weiß



Telefax Zentrale
0241 / 53 31 90
Internet
<http://www.kreis-aachen.de>

Bankverbindung der
Kreiskasse Aachen
BLZ 390 500 00
Konto 304 204
Sparkasse Aachen

Postgirokonto der
Kreiskasse Aachen
BLZ 370 100 50
Konto 1029 86-508 Köln

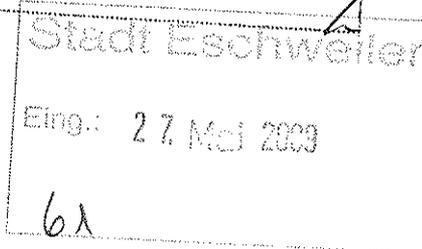
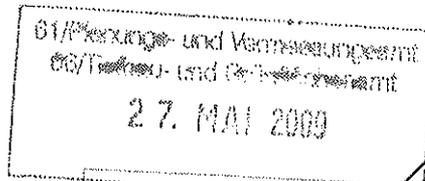
Das Kreishaus ist mit
den Buslinien
1, 3, 7, 11, 13, 14, 21,
27, 33, 34, 37, 46, 56,
57, 77, 163 bis
Haltestelle Normaluhr
und in ca. 10 Minuten
Fußweg vom Haupt-
bahnhof zu erreichen.

Bürgertelefon
0800 / 5198000



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
Postfach 1328
52233 Eschweiler



Datum: 20.05.2009
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
52.1.21.1-(1.1)3/93

Auskunft erteilt:
H. Dr. Welling
matthias.welling@bezreg-
koeln.nrw.de
Zimmer: B 90
Telefon: (0221) 147 - 3677
Fax: (0221) 147 - 4014

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Telefonische Erreichbarkeit:
mo. - do.: 8:00 - 16:30 Uhr,
freitags: 8:00 - 15:00 Uhr
Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr

Landeskasse Köln:
Dt. Bundesbank, Filiale Köln
BLZ 370 000 00,
Kontonummer 370 015 20
WestLB, Düsseldorf
BLZ 300 500 00,
Kontonummer 965 60

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de

Abfallwirtschaft; Zentraldeponie Alsdorf Warden

hier: 1. Änderung des Flächennutzungsplanes
Bezug: Frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1
BauGB vom 16.04.2009, Az. 610.21.20/1

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit v. g. Schreiben baten Sie um Stellungnahme zur Aufstellung der 1.
Änderung des Flächennutzungsplanes - Deponie Warden -.

Da die maßgeblichen Inhalte im Vorfeld prinzipiell abgestimmt wurden,
bestehen gegen die geplanten Änderungen aus abfallwirtschaftlicher
Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Auf folgendes möchte ich hinweisen:

- ★ Voraussetzung für zulassungspflichtige Nutzungen ist die
abfallrechtliche Genehmigung im Rahmen des Planfest-
stellungsbeschlusses.

Hierbei hat die Sicherstellung der deponiespezifischen Be-
lange Priorität.





Datum: 20.05.2009
Seite 2 von 2

Von meinem Dez. 51 –Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei- liegt mir noch keine abschließende Stellungnahme vor. Dies werde ich Ihnen zeitnah nachreichen.

Meine vorstehende Stellungnahme steht unter dem Vorbehalt der Entscheidungen meiner Dez 32 und 35 über die Änderungen von Regionalplan und Flächennutzungsplan.

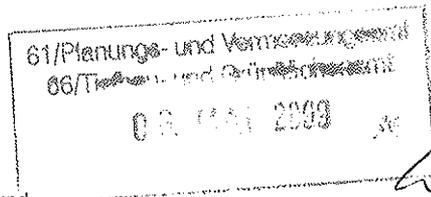
Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

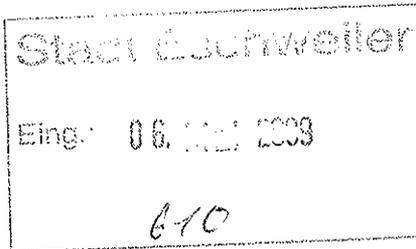
A handwritten signature in blue ink that reads "Böling".

(Böling)



W b. S.

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund
Stadt Eschweiler
Abt. für Planung und Entwicklung
Postfach 1328
52233 Eschweiler



Datum: 04. Mai 2009
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
65.52.1-2009-284
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Andreas Jablonski
andreas.jablonski@bezreg-
arnsberg.nrw.de
Telefon: 0231/5410-3674
Fax: 0231/5410-3624

Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Bauleitplanung in der Stadt Eschweiler;
1. Änderung des Flächennutzungsplanes "Deponie Warden"
Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Schreiben vom 16.04.2009 -610.21.20/1-

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Planungsbereich liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „**Fleissiger Rat**“, sowie über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „**Königsgrube braune Erweiterung**“.

Eigentümer des Bergwerksfeldes „**Fleissiger Rat**“ ist die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven.

Eigentümer des Bergwerksfeldes „**Königsgrube braune Erweiterung**“ ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln.

Nach den hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Planungsfläche kein Bergbau dokumentiert. Mit bergbaulichen Nachwirkungen auf die Maßnahme ist danach nicht zu rechnen.

Hauptsitz:

Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
8.30 – 12.00 Uhr
und 13.30 – 16.30 Uhr
freitags bis 15.00 Uhr

Konto der Landeskasse Düsseldorf:
WestLB Düsseldorf 4008017
BLZ 30050000
IBAN: DE27 3005 0000 0004
0080 17
BIC: WELADED
Umsatzsteuer ID:
DE123878657



Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, auch die o. g. Bergwerkseigentümerinnen an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.

Der Bereich des Planungsgebietes ist von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen sowohl im "Oberen Grundwasserstockwerk" wie auch in tiefer liegenden Stockwerken betroffen.

Nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2007) sind derzeit Absenkungsbeträge bzgl. des "Oberen Grundwasserstockwerks" bis -10m ausgewiesen.

Das Planungsgebiet liegt im Bereich tektonischer Störungszonen.

Bei den Planungen sollte folgendes bereits Berücksichtigung finden:

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwideranstieg zu erwarten.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag:


(Jablonski)



Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

61/Planungs- und Vermessungswert
06/Tierbau und Grünflächenamt
05. MAI 2009

1551

Regionalniederlassung Ville-Eifel

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Ville-Eifel
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen

Stadt Eschweiler
Dienststelle 610
Postfach 13 28
52233 Eschweiler

Stadt Eschweiler
Eing: 05. Mai 2009

Kontakt: Frau Hess
Telefon: 02251-796-210, Mobil: 015201594290
Fax: 02171-3995-1211
E-Mail: marlis.hess@strassen.nrw.de
Zeichen: 21000/40400.020/1.13.03.06(117/09)
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 30.04.2009

**Bauleitplanung der Stadt Eschweiler; 1. Änderung des Flächennutzungsplanes – Deponie Warden, Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB
hier: Ihr Schreiben vom 16.04.2009, Az: 610.21.20/1**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Unter der Voraussetzung, dass sich durch die Änderung keine nachteiligen verkehrlichen Auswirkungen für die L 260 ergeben, bestehen gegen die o. g. Bauleitplanung keine Bedenken.

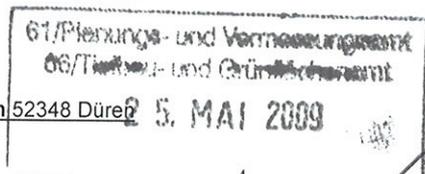
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Marlis Hess

KREIS DÜREN

... WIR MACHEN DAS!

Briefanschrift: Kreisverwaltung Düren 52348 Düren



An die
Stadt Eschweiler
Frau Blasberg
Postfach 1328
52233 Eschweiler



Der Landrat

Kreisentwicklung und -straßen

Dienstgebäude
Bismarckstr. 16, Düren
Zimmer-Nr.
503 (Haus B)
Auskunft
Margarete Lersch
Telefon-Durchwahl
02421/22-2704
Fax
02421/22-2705
eMail
m.lersch@kreis-dueren.de

Bitte vereinbaren Sie einen Termin!
Im Übrigen gelten folgende Servicezeiten:
Mo - Do 8.00 - 16.00 u. Fr 8.00-13.00 Uhr

Ihr Zeichen
610.21.20/1

Ihre Nachricht vom
16.04.2009

Mein Zeichen
61/1 61 73 15

Datum
18. Mai 2009

Bauleitplanung der Stadt Eschweiler 1. Änderung des Flächennutzungsplanes – Deponie Warden Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Frau Blasberg,

zum o.g. Bauleitplanverfahren wurden folgende Ämter der Kreisverwaltung Düren beteiligt:

- Kreisentwicklung und -straßen
- Bauordnung und Wohnungswesen, Immissionsschutz
- Wasser, Abfall und Umwelt
- Landschaftspflege und Naturschutz

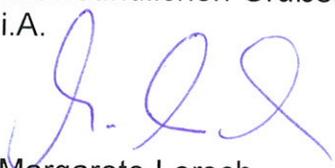
Immissionsschutz

Zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eschweiler werden aus Sicht der gewerblichen Lärmimmissionen keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

Wasserwirtschaft

Es wird davon ausgegangen, dass durch die geplanten dauerhaften Nutzungen keine Verschärfung der Abflusssituation im Merzbach-Einzugsgebiet stattfindet. Ansonsten sind entsprechende Rückhaltungen vorzusehen.

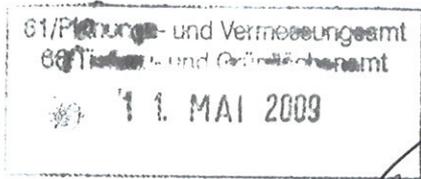
Mit freundlichen Grüßen
i.A.


Margarete Lersch

Bankverbindung:
Sparkasse Düren, BLZ 395 501 10, Konto 356 212
IBAN: DE80 3955 0110 0000 3562 12, SWIFT-BIC: SDUEDE33xxx
Postbank Köln, BLZ 370 100 50, Konto 791 48 503

Telefonzentrale: (02421) 220
Internet: www.kreis-dueren.de

Paketanschrift:
Bismarckstraße 16
52351 Düren



EBV GmbH, Postfach 6204, 41836 Hückelhoven

V 11.5.

Stadt Eschweiler
Abt. für Planung und Entwicklung
Postfach 13 28
52233 Eschweiler



Ihr Zeichen
610.21.20/1
16.04.2009

Unser Zeichen
VU/22aIV/
Ba2634/Am

Telefon-Durchwahl
(02433) 4440- 55

Datum
04.05.2009

Bauleitplanung der Stadt Eschweiler

1. Änderung des Flächennutzungsplanes – Deponie Warden – *Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB*

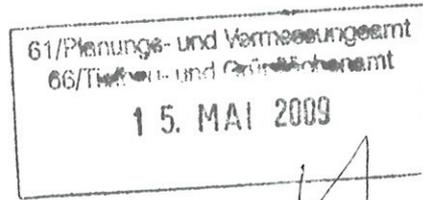
Sehr geehrte Damen und Herren,

der o.g. Geltungsbereich liegt innerhalb der EBV-Berechtsame Steinkohle.

Eine Kennzeichnung nach § 5 (3) 2. BauGB ist nicht erforderlich.

Zu o.g. Bauleitplanung werden unsererseits keine Bedenken erhoben.

Mit freundlichen Grüßen
EBV GmbH



Liegenschaften und Umsiedlungen

Stadt Eschweiler
Postfach 13 28

52233 Eschweiler



Ihre Zeichen
Ihre Nachricht
Unsere Zeichen PBL-LL FU
Telefon +49-221-480 - 22018
Telefax +49-221-480 - 23566
E-Mail Gilbert.Fuss@rwe.com

Köln, 13.05.2009

Flächennutzungsplan 1. Änderung, Eschweiler Ortsteil Eschweiler Ihr Schreiben vom 16.04.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihr og. Schreiben und bitten Sie zu beachten, dass unsere Stellungnahmen vom 31.08.2001 und 28.09.2004 zur Neuauflistung des Flächennutzungsplanes auch für den Bereich der 1.Änderung gültig sind.

Im angegebenen Bereich befinden sich Rohrleitungen von PBO. Diese Rohrleitungen sind aber nicht mehr in Betrieb und werden auch nicht mehr benötigt.

Weitere Informationen zu diesen Anlagen kann unsere Fachabteilung

Herr Brendt, PBO – WE, (Fernmeldekabel)Tel. 02271 / 751 - 68922

geben.

Im Bereich des Plangebietes befinden sich aktive sowie abgeworfene Grundwassermessstellen unserer Gesellschaft

Die aktiven Grundwassermessstellen 86176 und 86548 sind unter dem Gesichtspunkt des Bestandsschutzes zu erhalten bzw. während eventueller Baumaßnahmen zu sichern. Die jeweilige Zugänglichkeit für Grundwasserstandsmessungen sowie Entnahmen von Grundwasseranalysen bitten wir zu gewährleisten.

Die abgeworfenen Grundwassermessstellen 86421, 86405 und 86525 werden in der Regel 1,5 m unter Flur abgeschnitten, verfüllt und mit einer Betonplatte abgedichtet.

RWE Power Aktiengesellschaft

Stüttgenweg 2
50935 Köln
T: 0221-480 0
F: 0221-480 13 51
I: www.rwe.com

Vorsitzender des
Aufsichtsrats:
Dr. Ulrich Jobs

Vorstand:
Dr. Johannes Lambertz
(Vorsitzender)
Matthias Hartung
Dr. Gerd Jäger
Antonius Voß
Erwin Winkel

Sitz der Gesellschaft:
Essen und Köln
Eingetragen beim
Amtsgericht Essen
HRB 17420
Amtsgericht Köln
HRB 117

Bankverbindung:

WestLB AG
BLZ: 300 500 00
Kto.Nr.: 152561
IBAN: DE43 3005 0000
0000 1525 61
BIC (SWIFT-Code):
WELADED

USt-IdNr.: DE811223345
St-Nr.: 112/5717/1032

Messstellen	R-Wert	H-Wert
86176	25 15902,97	56 35379,98
86548	25 15925,97	56 35349,05
86421	25 15965,80	56 35702,53
86405	25 16361,14	56 35610,70
86525	25 16184,06	56 35526,55

Mit freundlichen Grüßen

RWE Power Aktiengesellschaft
Abt. Liegenschaften und Umsiedlungen

i. A. A/S

Anlage
f_13495.pdf

RWE Rheinbraun Aktiengesellschaft, Hauptverwaltung, 50416 Köln

BKR Aachen
Castro & Hinzen
Dunantstraße 8

52064 Aachen

BKR - Aachen

05. Sep. 2001

E i n g a n g

**Hauptverwaltung
Liegenschaften/Umsiedlungen**

Ihre Zeichen Bre/De
Ihre Nachricht 17.07.2001
Unsere Zeichen BL 1/2 fu
Telefon 0221-480 - 22018
Telefax 0221-480 - 23566
E-Mail Hans-Gilbert.Fuss
@rwerheinbraun.com

Köln, den 31.08.01

Stadtentwicklungskonzept Eschweiler

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem Schreiben nehmen wir wie folgt Stellung:

Aus den beiliegenden Anlagen ist zu entnehmen, welche tagebauseitigen Flächen zum heutigen Stand der Bergaufsicht unterliegen.

Der geplanten Wiedernutzbarmachung folgend werden die Flächen sukzessive teilweise bis zum Tagebauende aus der Bergaufsicht entlassen.

Die in Anlage 2 dargestellten Flächen für betriebliche Anlagen werden dabei erst am Ende des Tagebaubetriebes zurückgebaut.

Von den Geräten und Anlagen auf den unter Bergaufsicht stehenden Flächen gehen Staub- und Geräuschimmissionen aus. Diese werden auch weiterhin im Umkreis des Kraftwerkes Weisweiler auftreten. Die von den Betriebsflächen des Tagebaues Inden ausgehenden Staubimmissionen werden aber im Regelfall die Immissionswerte der TA Luft eingehalten. Es ist davon auszugehen, dass in den Randgebieten der Tagebauflächen Geräuschpegel mit Werten ≥ 40 dB(A) zu erwarten sind.

Die im beigefügten Übersichtsplan schwarz dargestellten Grundwassermessstellen sind aktive Messstellen, diese müssen erhalten bleiben. Die rot gekennzeichneten Grundwassermessstellen bzw. Brunnen sind abgeworfen und in der Regel 2 Meter unter Flur abgeschnitten, verfüllt und mit einer Betonplatte abgedichtet worden.

Das Stadtgebiet der Stadt Eschweiler wird von bewegungsaktiven tektonischen Störungen gekreuzt. Nachweislich unserer turnusmäßigen Messbeobachtungen sind im Verlauf dieser tektonischen Störungen in der Vergangenheit unterschiedliche bauwerksschädigende Bodenbewegungen aufgetreten. Wir haben Ihnen daher in der Anlage die uns bekannten Störungsverläufe in „orange“ eingetragen. Bei einer zukünftigen Verplanung sind die Störungsbereiche von jeglicher Neubebauung freizuhalten. Dies gilt auch für Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO.

RWE Rheinbraun
Aktiengesellschaft

Lindenthal
Stüttgenweg 2
50935 Köln

T: 0221-480 0
F: 0221-480 13 51
I: www.rwe.com

Vorsitzender des
Aufsichtsrats:
Dr. Gert Maichel

Vorstand:
Berthold A. Bonekamp
(Vorsitzender)
Dr. Dietrich Böcker
Bernd J. Breloer
Gerd Spaniol

Sitz der Gesellschaft:
Köln
Eingetragen beim
Amtsgericht Köln

Handelsregister-Nummer
HRB 117

Bankverbindung:
Landeszentralbank Köln
BLZ 370 000 00
Kto.Nr. 370 08016

UST-IdNr.: DE811223345

Hier können Grün-, Verkehrsflächen und Spielplätze angelegt werden.

Wie Ihnen bekannt ist, steht in einem Teil des Plangebietes als Baugrund aufgeschütteter Boden an. In der Anlage haben wir Ihnen näherungsweise in "gelb" die ehem. Tagebauränder eingetragen sowie die ehem. Tagebauflächen und Außenhalden flächig ebenfalls „gelb“ markiert.

Allerdings sollte vor einer eventuellen Bebauung des verkippten Geländes in Betracht der zu erwartenden Kippensetzungen die Vollsetzungszeit abgewartet werden. Die relative Vollsetzung ist erreicht, wenn die Setzung unter 1 cm / Jahr absinkt. Die Kippenvollsetzung wird erst nach einer Liegezeit von ca. 10 - 15 Jahren erreicht. Sofern die Kippenflächen dieses Kippenalter noch nicht erreicht haben, ist zur Vermeidung von Setzungsschäden eine Bebauung bis dahin zurückzustellen. Über die Vollsetzungszeit hinaus schreitet die Kippensetzung zwar noch fort, nimmt aber weiterhin stetig ab und ist im allgemeinen für Planungen nicht mehr relevant.

Bei einer eventuell geplanten Ausweisung von Bauflächen auf verkipptem Gelände, empfehlen wir daher, uns frühzeitig an den Planungen zu beteiligen.

Bei einer Bebauung des Kippenbodens, der wegen seiner stark wechselnden Zusammensetzung inhomogen aufgebaut ist, sind bei der Wahl der Bauwerksgründung besondere Überlegungen und ggf. Untersuchungen erforderlich, damit die Gründung der festgestellten Tragfähigkeit des Bodens angepasst ist.

An den Tagebaurändern darf der Übergangsbereich vom gewachsenen zum verkippten Boden wegen der ggf. noch zu erwartenden, scharfkantig auftretenden Kippenrestsetzungen in der Gründungsebene nicht überbaut werden. Baulichen Anlagen sind hier so zu errichten, dass sie entweder vollständig im gewachsenen oder vollständig im aufgeschütteten Boden gegründet sind.

Wir empfehlen Ihnen zumindest in den textlichen Festsetzungen auf die Kippenflächen mit den ehem. Tagebaurändern und auf die v.g. Gründungsempfehlungen hinzuweisen.

Die ehemaligen Tagebauränder sind entsprechend den uns zur Verfügung stehenden Unterlagen näherungsweise dargestellt. Wir empfehlen Ihnen daher, vor der Ausweisung von Bauflächen die ehem. Tagebauränder durch geeignete Untersuchungen zu erkunden bzw. durch geeignete Festsetzungen in den Bebauungsplänen den Bauherrn anzuhalten, dass er Ihnen vor Baubeginn die Beachtung der Baugrundverhältnisse und der v.g. Gründungsaufgaben nachweist.

Wir weisen darauf hin, dass Teile des Plangebietes in einem Auegebiet liegen, in dem der natürliche Grundwasserspiegel nahe der Geländeoberfläche ansteht und dass die Bodenkarten des Landes Nordrhein-Westfalen, Blatt L5102 und L5302 in Teilen des Plangebietes ebenfalls Böden ausweisen, die humoses Bodenmaterial enthalten.

Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können.

Die in der Anlage „blau“ markierten Teile des Plangebietes sind daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß §5 Abs 3 Nr. 1 BauGB durch eine Umgrenzung entsprechend der Nr. 15.11 der Anlage zur Planzeichenverordnung als

Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.

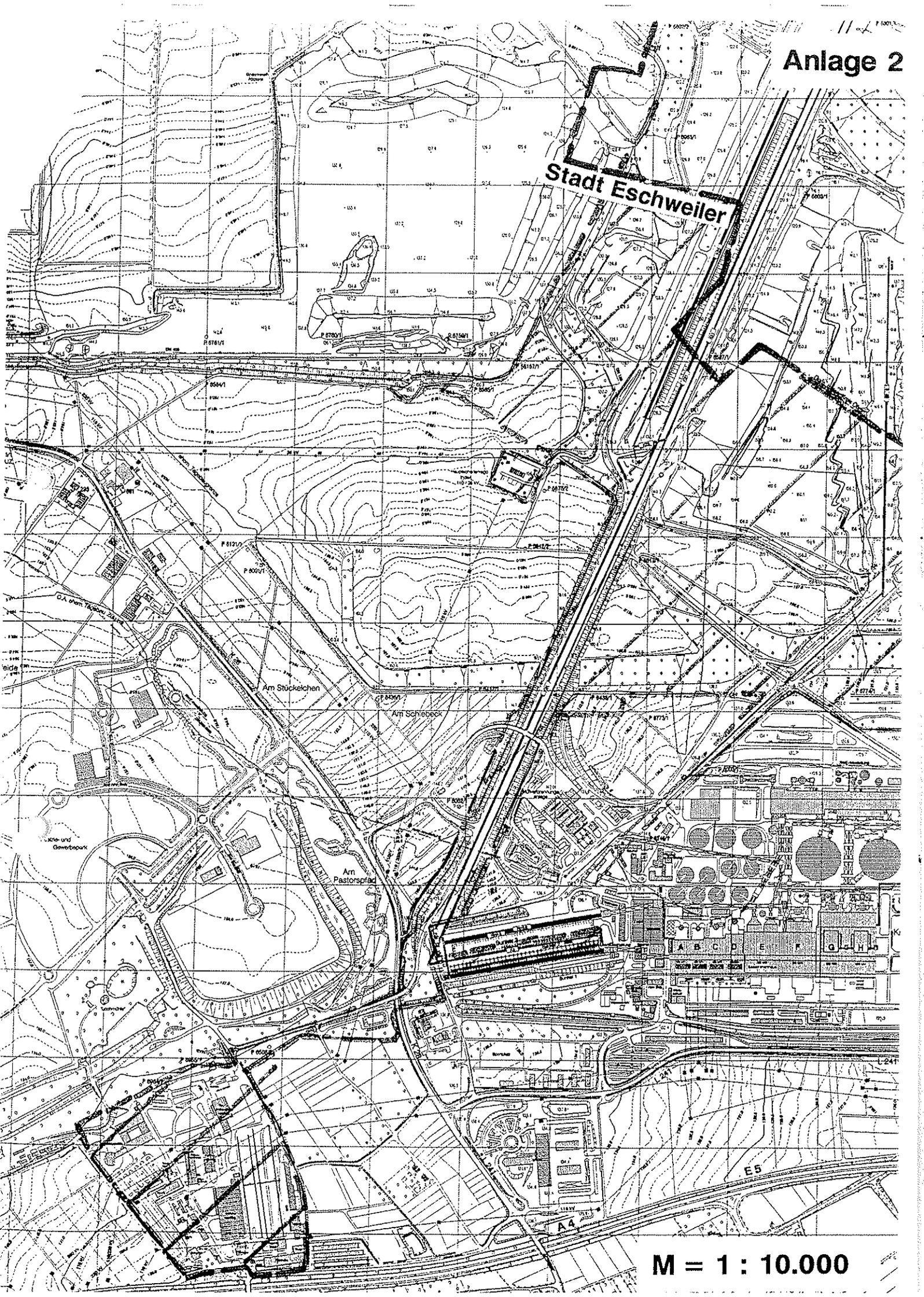
Hier sind die Bauvorschriften der DIN 1054 „Zulässige Belastung des Baugrundes“, der DIN 18 196 „Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ und der DIN 18 195 „Bauwerksabdichtungen“ sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

RWE Rheinbraun Aktiengesellschaft
ppa. i.V.



Anlagen



Stadt Eschweiler

Am Stückelchen

Am Schiebeck

Am Pastorsplatz

M = 1 : 10.000

Stadt Eschweiler

Eing.: 30. Sep. 2004

61

RWE Power Aktiengesellschaft, Zentrale, 50416 Köln

Zentrale Köln

Stadtverwaltung Eschweiler
Postfach 13 28

52233 Eschweiler

III/1/FB Planen, Bauen und Umwelt

30. SEP. 2004

Ihre Zeichen	610.21.20/da.
Ihre Nachricht	26.08.2004
Unsere Zeichen	PBF-UL-Fuß
Telefon	0221-480 - 22018
Telefax	0221-480 - 88 22018
E-Mail	hans-gilbert.Fuss.@rwe.com

Köln, 28. September 2004

13. 10.

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eschweiler

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchten wir uns bedanken, dass Sie uns die Unterlagen zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes haben zukommen lassen. Hierzu nehmen wie folgt Stellung:

Bereits im Rahmen unserer Beteiligung am „Stadtentwicklungskonzept Eschweiler“ haben wir Ihnen bzw. dem Büro für Stadt- und Umweltplanung BKR Aachen, Castro & Hinzen, unsere Stellungnahme zukommen lassen. Insoweit verweisen wir vollinhaltlich auf das Schreiben BL 1/2 fu vom 31.08.2001.

Nach Überprüfung des Flächennutzungsplanes ist uns aufgefallen, dass die Hauptschaltanlage des Tgb. Inden, die auch in den nächsten Jahren in Betrieb bleibt, nicht als Fläche für Ver- und Entsorgungsanlage ausgewiesen ist. Wir bitten Sie, dies noch nachträglich zu übernehmen. Einen entsprechenden Lageplan fügen wir diesem Schreiben bei.

In dem uns vorliegenden FNP-Planentwurf ist die L 238 n als „Planung“ dargestellt. Diese Straße ist aber bereits seit Ende 2003 „unter Verkehr“. Auch hier bitten wir Sie die zeichnerische Darstellung der L 238 n entsprechend zu ändern.

Dem Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan konnten wir entnehmen, dass die der BKR Aachen Castro & Hintzen mit Schreiben vom 31.08.2001 mitgeteilten Verläufe von bewegungsaktiven tektonischen Störungen, Auegebieten und Tagebauränder mit den Kippenflächen, in denen aufgeschüttete Böden anstehen, **nicht** im Entwurf des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden.

Im Verlauf der Ihnen mitgeteilten bewegungsaktiven tektonischen Störungen sind in der Vergangenheit nachweislich unserer turnusmäßigen Messbeobachtungen bauwerksschädigende Bodenbewegungen aufgetreten. Die Störungsverläufe sind aus Bergschadensgesichtspunkten von jeglicher Neubebauung freizuhalten, da hier die Standsicherheit von Bauwerken auf Dauer nicht gewährleistet werden kann und darüber hinaus Gebäude im Nahbereich dieser bewegungsaktiven

RWE Power
Aktiengesellschaft50416 Köln
T: 0221/480-0
F: 0221/480-13 51
I: www.rwe.comVorsitzender des
Aufsichtsrats:
Harry Roels
Vorstand:
Dr. Gert Maichel
(Vorsitzender)
Dr. Dietrich Böcker
Alwin Fitting
Dr. Gerd Jäger
Dr. Johannes Lambertz
Antonius VoßSitz der Gesellschaft:
Essen und Köln
Eingetragen beim:
Amtsgericht Essen
HRB 17420
Amtsgericht Köln
HRB 117
Bankverbindung:
WestLB AG
BLZ: 300 500 00
Kto.Nr.: 152561
IBAN: DE43 3005 0000
0000 1525 61
BIC (SWIFT-Code):
WELADED

tektonischen Störungen u.U. mit zusätzlichen baulichen Sicherungsmaßnahmen versehen werden müssen.

Wir bitten Sie diesen Aspekt in Ihrer Abwägung zu berücksichtigen und die Störungen gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB im Flächennutzungsplan zeichnerisch darzustellen.

Obwohl einige Bereiche der Störungsverläufe von rechtskräftigen Bebauungsplänen abgedeckt werden und in diesen berücksichtigt sind, ist die vollständige Darstellung im Flächennutzungsplan ebenfalls erforderlich, da es im Stadtgebiet überwiegend Bereiche gibt, in denen Bauvorhaben nach §34 BauGB oder nach §35 BauGB zu beurteilen sind. Hier ist die Darstellung der Störungen im Flächennutzungsplan der einzige Hinweis auf eine Gefährdung der Standfestigkeit für das jeweilige Bauvorhaben in der Frühphase der Planungen.

Der Auehinweis erfolgte nach den Darstellungen der offiziellen Kartenwerke des Landesgrundwasserdienstes bzw. des Geologischen Dienstes NRW. In diesem Gebiet steht bereichsweise der natürliche Grundwasserspiegel nahe der Geländeoberfläche an. Somit ist in den oberflächennahen, gründungsrelevanten Bodenschichten mit humosen Böden oder Torf zu rechnen. Diese Böden sind hochkompressibel und bei einer Bebauung in der Regel nicht belastbar.

Zusätzlich wechseln erfahrungsgemäß in Auegebieten die Bodenschichten auf kurzer Distanz stark in ihrer Mächtigkeit und Verbreitung, so dass dieser Boden selbst bei gleichmäßiger Belastung mit unterschiedlichen Setzungen reagieren kann.

Bei Bauvorhaben in Auegebieten sind die Bauvorschriften der DIN 1054 „Baugrund; zulässige Belastung des Baugrundes“, der DIN 18 196 „Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ und der DIN 18195 „Bauwerksabdichtungen“ sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes NRW besonders zu beachten, damit eine Fehleinschätzung des Baugrundes und spätere Bauwerksschäden infolge einer Baugrundüberlastung vermieden werden.

Nicht selten werden uns Gebäudeschäden, die infolge von Verstößen gegen die vorgenannten Gründungsnormen auftreten, als vermeintliche Bergschäden gemeldet, was oftmals zu unvermeidbaren Auseinandersetzungen führen kann.

Aus diesem Grunde sind wir auch im Interesse der bauwilligen Bürger sehr daran interessiert, den einzelnen Bauherrn bzw. seinen Architekten durch eine entsprechende Kennzeichnung im Flächennutzungsplan und in den Bebauungsplänen frühzeitig auf die speziellen Baugrundverhältnisse in der Aue aufmerksam zu machen, so dass durch eine intensive Baugrunderkundung und Gründungsplanung zukünftige Bauwerksschäden infolge von Gründungsmängeln vermieden werden.

Für die mitgeteilten Flächen mit Aufschüttböden gilt in bezug auf die Baugrunderkundung und Gründungsplanung entsprechendes. Gemäß unserem Schreiben vom 31.08.2001 sind die ehemaligen Tagebauränder zur Vermeidung von Gebäudeschäden in der Gründungsebene von jeglicher Neubebauung freizuhalten. Da diese Gebäudeschäden keine Bergschäden sind, ist es für Bauherren und Planer sehr wichtig über diese Gegebenheit frühzeitig informiert zu sein.

RWE Power

Empfänger
Stadt Eschweiler

Unsere Zeichen
PBF-UL Fuß

Köln
28.09.2004

Seite
3



Wir bitten Sie daher nochmals, unsere Hinweise bezüglich der bewegungsaktiven tektonischen Störungen, Auegebiete und der Flächen mit Aufschüttböden gemäß §5Abs.3Nr.1 BauGB in den Flächennutzungsplan mitaufzunehmen und darzustellen. Alternativ zur Darstellung im Flächennutzungsplan empfehlen wir, die Ihnen zum Schreiben vom 31.08.2001 übersandte Anlage als Beiblatt dem Flächennutzungsplan beizufügen.

Für die Beantwortung hieraus resultierender Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

RWE Power Aktiengesellschaft
Abt. Liegenschaften und Umsiedlungen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Karl Rasmussen', is written over the company name.

Anlage

Benennungsplan Vorentwurf

